Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement.

Deka-ESG

Ein Investmentfonds mit Teilfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

Ausgabe September 2026



Deka International S.A.

Finanzgruppe

Verkaufsbeschränkung

Die Deka International S.A. und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I. Verkaufsprospekt 5
1. Der Fonds 5
2. Verwaltungsgesellschaft 6
3. Verwahrstelle 7
4. Anlagepolitik 8
5. Techniken und Instrumente 13
6. Risikohinweise 17
6.1 Risiken einer Fondsanlage 17
6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts 17
6.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements 17
6.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken 18
6.1.4 Liquidation des Fonds 18
6.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung) 18
6.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 18
6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers 18
6.1.8 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte 19
6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) 19
6.2.1 Wertveränderungsrisiken 19
6.2.2 Kapitalmarktrisiko 19
6.2.3 Konzentrationsrisiko 19
6.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum 19
6.2.5 Zinsänderungsrisiko 19
6.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen 19
6.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften 19
6.2.8 Risiken bei Wertpapierleihegeschäften 20
6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten 20
6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile 21
6.2.11 Inflationsrisiko 21
6.2.12 Währungsrisiko 21
6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) 21
6.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme 21
6.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist 22
6.3.3 Risiko der Abspaltung illiquider Vermögensgegenstände 22
6.3.4 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände 22
6.3.5 Risiko durch Kreditaufnahme 22
6.3.6 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben 22
6.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko 22
6.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten) 22
6.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten 23
6.4.3 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihegeschäften 23
6.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds 23
6.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen 23
6.5.2 Länder- oder Transferrisiko 23
6.5.3 Rechtliche und politische Risiken 23
6.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko 23
6.5.5 Schlüsselpersonenrisiko 23
6.5.6 Verwahrrisiko 23
6.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko) 24
6.6 Risiken bei Umbrella-Fonds 24
7. Risikoprofil 24
8. Profil des typischen Anlegers 24
9. Wertentwicklung 25
10. Steuern 25
11. Kosten 25
12. Vergütungspolitik 29
13. Liquiditätsmanagement 29
14. Berechnung des Anteilwertes, Ausgabe- und Rücknahmepreis 30

Inhalt

15. Erwerb und Rückgabe, Verlängerung der Rückgabefrist, Beschränkung der Anteilrücknahme und Aussetzung 30
15.1 Erwerb und Rückgabe 30
15.2 Verlängerung der Rückgabefrist 31
15.3 Beschränkung der Anteilrücknahme 32
15.4 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 32
16. Abspaltung illiquider Anlagen 32
17. Informationen an die Anteilinhaber 33
18. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland 34
19. Datenschutz 34
20. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 34

II. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe 36

III. Verwaltungsreglement 39
Grundreglement 39
Sonderreglement 52

IV. Kurzangaben über deutsche steuerrechtliche Vorschriften 56

V. Wertentwicklung der Teilfonds 64

VI. Anhang 66

VII. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung 69

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, welches aus dem Grundreglement und dem Sonderreglement des Fonds gebildet wird, hat im Zweifelsfalle Vorrang vor dem Basisinformationsblatt. Zum 1. Januar 2023 sind die wesentlichen Informationen für den Anleger durch das Basisinformationsblatt ersetzt worden. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der jüngere Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder im Basisinformationsblatt oder in Unterlagen, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Interessierten Anlegern wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, die sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung oder anderweitige Verfügung der Anteile auswirken können, und über die steuerliche Behandlung der Erträge zu erkundigen.

In diesem Verkaufsprospekt werden die in Artikel 1 Absatz 2 des Grundreglements definierten Begriffe in gleicher Weise verwendet.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen des Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

Deka-ESG

(im Folgenden der „Fonds“) ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, nach Luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement à compartiments multiples" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 aufgelegt.

Derzeit sind unter dem Dach des Fonds drei Teilfonds gebildet:

Deka-ESG Aktien

Deka-ESG Renten

Deka-ESG Balance

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbstständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haftet jedes Teilfondsvermögen getrennt für die jeweiligen Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Sie kann bestehende Teilfonds nach Maßgabe von Artikel 16 und 19 des Grundreglements mit anderen (Teil-)Fonds verschmelzen oder auflösen.

Der Umbrella-Fonds wurde unter der Bezeichnung "Deka-Nachhaltigkeit" mit seinen Teilfonds „Deka-Nachhhaltigkeit Aktien“, „Deka-Nachhaltigkeit Balance“ und „Deka-Nachhaltigkeit-Renten“ am 21. Dezember 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 wurden der Umbrella-Fonds und dessen Teilfonds in die heutige Bezeichnung umbenannt.

Es sind für die Teilfonds Deka-ESG Aktien und Deka-ESG Balance jeweils Anteile einer Anteilklasse – Anteilklasse CF (A) – erhältlich. Für den Teilfonds Deka-ESG Renten sind Anteile von zwei Anteilklassen – Anteilklasse CF (A) und Anteilklasse CF (T) – erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Fonds sowie der Teilfonds endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

Für die Anteile ist eine Ertragsausschüttung vorgesehen. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Für die Anteilklasse CF (T) des Teilfonds Deka-ESG Renten ist eine Ertragsthesaurierung vorgesehen.

Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Société à responsabilité limitée geprüft.

Der Fonds wird von der Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), Luxemburg, verwaltet.

Die Vermögenswerte des Fonds verwahrt die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg („Verwahrstelle").

2. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial"), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztmalig durch Vorstandsbeschluss vom 12. November 2024 abgeändert. Eine konsolidierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") am 18. Dezember 2024 veröffentlicht.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Die Tätigkeit der Verwaltung von fonds communs de placement und Investmentgesellschaften umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung: In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätigender Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.

- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von selbst- oder fremdverwalteten OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt (best execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für Fonds bzw. Teilfonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds. Bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sie sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilinhabern in keinem Fall überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 bleiben.

Im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF 22/811 vom 16. Mai 2022 ist die Verwaltungsgesellschaft der OGA-Verwalter für den Fonds bzw. die Teilfonds. In dieser Funktion nimmt sie die mit der Erfüllung der Anlegerkommunikation verbundenen Aufga-

ben selbst wahr. Daneben hat die Verwaltungsgesellschaft folgende (Haupt-)Funktionen der Verwaltungstätigkeit auf Dritte übertragen:

- Die Funktion der Transferstelle in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteilscheine und den in diesem Zusammenhang stehenden wahrzunehmenden Aufgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde an die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg ausgelagert.

- Die Fondsbuchhaltung und Fondsadministration sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes wurde an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ausgelagert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt. Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Die Deka Investment GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Sie ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die von ihr verwalteten Vermögenswerte beliefen sich am 30. Juni 2025 auf rund 227,7 Mrd. Euro.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Verwahrstelle, deren Tochtergesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ist, beauftragt.

Als Global Distributor hat die Verwaltungsgesellschaft die DekaBank Deutsche Girozentrale Frankfurt am Main beauftragt.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft enthält der Anhang „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe".

3. Verwahrstelle

Das Gesetz von 2010 und die anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF sehen eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Für Vermögenswerte, deren Verwahrung die Verwahrstelle selbst übernimmt, eröffnet die Verwahrstelle für den OGAW ein oder mehrere Konten, in denen alle Vermögenswerte erfasst werden, die Eigentum des OGAW sind und für deren Verwahrung sie verantwortlich ist. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob der Fonds Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die Verwahrstelle muss zu jeder Zeit einen vollständigen Überblick über alle Vermögenswerte des OGAW haben, einschließlich derer, die nicht Gegenstand einer Verwahrung sind. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement entsprechen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse und liquiden Mittel des OGAW ordnungsgemäß überwacht werden. Sie gewährleistet, dass sämtliche von Anteilinhabern bei der Zeichnung von Anteilen des OGAW geleistete Zahlungen eingehen und dass alle liquiden Mittel des OGAW auf Geldkonten verbucht werden, die auf den Namen des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der Verwahrstelle bei einem Institut gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einem anderen Institut der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten vorgeschrieben sind, eröffnet wurden, solange ein solches Institut einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds entsprechen,

- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,

- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden,

- Sicherzustellen, dass die Anteilpreise ordnungsgemäß berechnet werden,

- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Für den Fonds hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Sie wurde am 1. Februar 1982 als Niederlassung der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, gegründet. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, ist Mutterunternehmen und alleinige Gesellschafterin der Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. Die Deka Verwaltungsgesellschaft Luxembourg S.A. ist Mutterunternehmen und alleinige Gesellschafterin der Verwaltungsgesellschaft.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft wird überwiegend die Verwahrstelle, zu deren Konzern sie gehört, mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragen.

Interessenkonflikte können aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die Verwahrstelle für den Fonds, die Anleger oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt.

Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert. Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben" beim Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen an Unterverwahrer übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die J.P. Morgan SE, Frankfurt, Clearstream Europe AG, Frankfurt, Raiffeisen Bank International AG, Wien, Clearstream Banking SA, Luxemburg, Euroclear Bank SA/NV, Brüssel und The Bank of New York Mellon SA NV, Brüssel tätig.

Zudem nimmt die Verwahrstelle im Hinblick auf für den OGAW erworbene Investmentanteile die Dienste von das jeweilige Anteilsregister führenden Transfer Agents in Anspruch, zum Teil indirekt über die oben genannten Unterverwahrer.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder von einem ihrer Unterverwahrer verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Eine Übersicht der beauftragten Unterverwahrer und Lagerstellen ist unter www.deka.de erhältlich.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, durch die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken, die sich aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungen ergeben, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Deka-ESG Aktien
Zur Erreichung der Anlageziele ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements zu mindestens 61 % in Aktien zu investieren. Daneben kann das Vermögen des Teilfonds in variabel- und/oder festverzinsliche Wertpapiere und Zertifikate sowie Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), h) oder Absatz 2 des Grundreglements angelegt werden.

Deka-ESG Renten
Zur Erreichung der Anlageziele ist beabsichtigt, das Netto-Fondsvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements vorwiegend in auf Euro lautende Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Pfandbriefe und sonstige Anleihen von Emittenten mit weltweitem Sitz zu investieren.

Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere, die selbst oder deren Aussteller niedriger als BBB- geratet sind, darf 33 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Dem Standard & Poor´s Rating steht das Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur gleich. Bei mehreren Ratings ist das zweitbeste maßgebend. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch die Anlagegrenze überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben. Daneben kann das Vermögen des Teilfonds in sonstige variabel- und/oder festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zertifikate gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), h) oder Absatz 2 des Grundreglements angelegt werden.

Deka-ESG Balance
Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, je nach Marktlage in Staatsanleihen der Eurozone, in Euro lautende Pfandbriefe und Unternehmensanleihen sowie bis zu maximal 50% in globale Aktien zu investieren. Die Auswahl der Vermögenswerte trifft das Fondsmanagement nach einem mathematischen Verfahren, durch welches die Entwicklungen je zulässiger Anlageklasse flexibel genutzt werden. Zur Begrenzung der Anlagerisiken dieses Teilfonds mit konservativem Verlustprofil erfolgt eine laufende Anpassung der Gewichtung der Anlageklassen. Sollte zu einem Zeitpunkt keine der Investitionsmöglichkeiten den Erwartungen des Fondsmanagements entsprechen, kann zum beträchtlichen Teil in kurzfristige liquide Geldanlagen angelegt werden.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements vorwiegend in Aktien, in variabel- und/oder festverzinslichen Wertpapieren und in Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), h) oder Absatz 2 des Grundreglements anzulegen.

Verzinsliche Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn die Wertpapiere selbst oder deren Aussteller von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit der Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's) bzw. dem entsprechend geratet sind. Setzt eine Ratingagentur, deren Rating für den Erwerb der Wertpapiere herangezogen wurde, ihr Rating herab, so dass es nicht mehr der Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's) entspricht, so wird die Gesellschaft über die Veräußerung der betroffenen Wertpapiere nach ihrem Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber entscheiden.

Als Aktien dürfen nur globale Standardwerte erworben werden. Aktien dürfen grundsätzlich nicht über 50 % des Wertes des Teilfondsvermögens hinaus erworben.

In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen auch mehr als 35 % des Wertes des Teilfondsvermögens angelegt werden. In dem Fall muss das Vermögen des Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten dürfen.

Gilt für Deka-ESG Aktien

Im Investmentprozess dieses Teilfonds werden ökologische (Environment – „E"), soziale (Social – „S") und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G") betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Es handelt sich hierbei um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

Der Investmentprozess dieses Fonds sieht vor, dass Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Teilfonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Hierbei wird bis auf Branchenebene beleuchtet, wie ESG-Kriterien makroökonomische Trends bilden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des Teilfonds wird auf solche Titel fokussiert, die nach Einschätzung des Fondsmanagements im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltig-

keitsrisiken bergen. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Emittenten mit einer ESG-Bewertung von weniger als B von MSCI Solutions LLC oder alternativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Teilfonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Neben Nachhaltigkeitsrisiken werden bei dem Fonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principal Adverse Impacts" oder „PAI") berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

Gilt für Deka-ESG Renten

Im Investmentprozess dieses Teilfonds werden ökologische (Environment – „E"), soziale (Social – „S") und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G") betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Es handelt sich hierbei um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

Der Investmentprozess dieses Fonds sieht vor, dass Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Teilfonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Hierbei wird bis auf Branchenebene beleuchtet, wie ESG-Kriterien makroökonomische Trends bilden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des Teilfonds wird auf solche Titel fokussiert, die nach Einschätzung des Fondsmanagements im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Emittenten mit einer ESG-Bewertung von weniger als B von MSCI Solutions LLC oder alternativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Teilfonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Neben Nachhaltigkeitsrisiken werden bei dem Fonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principal Adverse Impacts" oder „PAI") berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den

in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

Gilt für Deka-ESG Balance

Im Investmentprozess dieses Teilfonds werden ökologische (Environment – „E"), soziale (Social – „S") und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G") betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Es handelt sich hierbei um ein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

Der Investmentprozess dieses Fonds sieht vor, dass Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Teilfonds haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Es wird ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument eingesetzt, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von ESG-Kriterien auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Hierbei wird bis auf Branchenebene beleuchtet, wie ESG-Kriterien makroökonomische Trends bilden. Weiterhin erhalten die Mitarbeiter des Fondsmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des Teilfonds wird auf solche Titel fokussiert, die nach Einschätzung des Fondsmanagements im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Emittenten mit einer ESG-Bewertung von weniger als B von MSCI Solutions LLC oder alternativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsgesellschaft ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite dieses Teilfonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Neben Nachhaltigkeitsrisiken werden bei dem Fonds auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch „Principal Adverse Impacts" oder „PAI") berücksichtigt. Nähere Informationen zu der Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

Gilt nur für Deka-ESG Aktien CF (A)
Dem Fonds liegt ein aktiver Investmentansatz zugrunde. Der Investmentprozess erfolgt im Rahmen einer Gesamtunternehmenseinschätzung, wobei in erster Linie Bilanzdaten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen wie z.B. Eigenkapitalquote und Nettoverschuldung sowie qualitative Bewertungskriterien wie z.B. die Qualität der Produkte und des Geschäftsmodells des Unternehmens analysiert werden. Ergänzend wird die Markt- und Branchenattraktivität auf Basis volkswirtschaftlicher Daten bewertet. Im Rahmen des Investmentansatzes wird auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Fondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist.

Gilt nur für Deka-ESG Balance CF (A)
Dem Fonds liegt ein aktiver Investmentansatz zugrunde. Der Investmentprozess erfolgt im Rahmen der quantitativen Anlagestrategie „Sigma Plus". Bei dieser werden auf monatlicher Basis die erwarteten Erträge aller relevanten Anlageklassen und Märk-

te prognostiziert sowie die aktuelle Prognosegüte bewertet. Beides fließt anschließend in ein robustes Optimierungsverfahren ein, worüber die optimale Zusammensetzung des Portfolios auf Ebene der verschiedenen Kategorien von Vermögensgegenständen bestimmt wird. Für die Kategorien Aktien und Unternehmensanleihen folgt danach üblicherweise eine auf einer großen Anzahl von Faktoren basierende Einzeltitelauswahl sowie im Rentenportfolio eine aktive Durationssteuerung. Das Konzept strebt dabei die Erzielung einer stabilen Wertentwicklung mit kontrolliertem Risiko bei gleichzeitigem Fokus auf absoluten Ertrag an. Die Gewichte der verschiedenen Assetklassen bzw. der Märkte schwanken dabei über die Zeit sehr stark. Im Rahmen des Investmentansatzes wird auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Fondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist.

Gilt nur für Deka-ESG Renten CF (A) und Deka-ESG Renten CF (T)
Dem Fonds liegt ein aktiver Investmentansatz zugrunde. Der fundamental orientierte Investmentansatz kombiniert gezielt „Top-Down" sowie „Bottom-Up"-Elemente. Die Basis stellt die Analyse makroökonomischer sowie (geo)politischer Parameter dar, ergänzt durch qualitative sowie quantitative fundamentale Bewertungen der einzelnen Vermögensgegenstände, z.B. Bonitätsanalyse der Emittenten, relativer Vergleich der Wertpapiere mit anderen korrespondierenden Ausstellern. Im Rahmen des Investmentansatzes wird auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Fondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist.

Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.

Daneben darf das Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds in Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zu Investitionszwecken im Rahmen der Anlagepolitik angelegt werden.

Ferner darf bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel, wie beispielsweise Barguthaben oder Sichteinlagen, gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements gehalten werden. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die vorgenannte 20 %-Grenze wird nur dann vorübergehend überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses (wie nach den Anschlägen vom 11. September oder dem Bankrott von Lehman Brothers im Jahr 2008) ein zeitweilig höheres Halten flüssiger Mittel erfordert.

Gilt für alle Teilfonds

Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen. Als Techniken und Instrumente gelten vor allem Derivate wie z.B. Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade" bewertet wurden.

Gilt nur für Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)
Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen
Mehr als 50 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage" in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Teilfonds erfüllt, sofern der Teilfonds innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mehr als 50 % des Aktivvermögens des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen erreicht.

Gilt nur für Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)
Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen
Mindestens 25 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage" in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Teilfonds erfüllt, sofern der Teilfonds innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Ver-

mögenszusammensetzung von mindestens 25 % des Aktivvermögens des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen erreicht.

5. Techniken und Instrumente

Bei der Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten. Darüber hinaus werden die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) eingehalten.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der jeweilige Teilfonds sich unter Einhaltung der durch das Gesetz von 2010 oder der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben den Wertpapierleihegeschäften gemäß Artikel 9 des Grundreglements vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten Wertpapierleihegeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte.

Entgegen der Angaben im Verwaltungsreglement werden Wertpapierpensionsgeschäfte sowie umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte für den jeweiligen Teilfonds nicht getätigt. Ein Anspruch der Verwaltungsgesellschaft auf Vergütung für diese Geschäfte kann folglich nicht entstehen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Wertpapierleihegeschäfte werden abgeschlossen, wenn unter Berücksichtigung anfallender Kosten Zusatzerträge für den jeweiligen Teilfonds erwirtschaftet werden können. Hierbei werden die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile – sofern zulässige Vermögensgegenstände – darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen. Die Vertragspartner werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Hierbei kann der gesamte Bestand des jeweiligen Teilfonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapierleihe an Dritte übertragen werden. Bis zu 60 % des jeweiligen Teilfondsvermögens kann Gegenstand von Darlehensgeschäften sein. Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, kann bei bis zu 10 % des jeweiligen Teilfondsvermögens liegen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall abhängig von den Wertpapieren im jeweiligen Teilfondsvermögen und der Nachfrage der Entleiher überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des jeweiligen Teilfondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihegeschäften ist, wird in dem jeweiligen Halbjahres- und Jahresbericht offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem jeweiligen Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem jeweiligen Teilfonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem jeweiligen Teilfonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds zu zahlen.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den jeweiligen Teilfonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringerem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Die Teilfonds dürfen im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierleihegeschäften über das standardisierte System wird die jederzeitige ausreichende Besicherung durch die Bedingungen des Systembetreibers, als unabhängigen Dritten, sichergestellt. Die Wahrung der Interessen der Anleger ist somit gewährleistet. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Ver-

tragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihegeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften eine Vergütung zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält bis zu 33 % der Erträge aus diesen Wertpapierleihegeschäften. Dem Fonds stehen daher mindestens 67 % der Erträge aus diesen Wertpapierleihegeschäften zu.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften beauftragt. Eventuelle Kosten wird die Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen. Aus der ihr zustehenden pauschalen Vergütung zahlt die Verwaltungsgesellschaft der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte 17,5 % der Erträge aus diesen Geschäften.

Aufgrund der Zugehörigkeit zur Deka-Gruppe können Interessenkonflikte aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main für den Fonds, die Anleger oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt. Interessenkonflikte könnten sich aus der Beauftragung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften ergeben.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert. Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ bei Wertpapierleihegeschäften.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen um im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds zu handeln und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Sofern sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirksame und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte bei Wertpapierleihegeschäften berücksichtigt (Best Execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für den Fonds bzw. Teilfonds getätigten Wertpapierleihegeschäfte. Sie vergewissert sich, dass die DekaBank Deutsche Girozentrale die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen hat und die Einhaltung dieser Anforderungen überwacht. Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilinhabern in keinem Fall überzogene Kosten bei Wertpapierleihegeschäften in Rechnung gestellt werden.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht gewähren.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt”) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis”) zu kaufen (Kauf- oder „Call”-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put”-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie”.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen

Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft, der Vorstand und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft deren Beseitigung veranlassen.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligstellung) Ausgleichzahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamtrendite eines Basiswerts auch gegen die Gesamtrendite eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps können für den jeweiligen Teilfonds getätigt werden, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des jeweiligen Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im jeweiligen Teilfondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem jeweiligen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Für die Techniken und Instrumente besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie zu erhaltenden Sicherheiten. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Verwaltungsgesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des jeweiligen Teilfonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2014/937), festgelegt.

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekenpfandbriefe. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Marginausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden können. Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Wertpapierleihegeschäfte werden zu mindestens 90 % besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf 90 % des Sicherungswertes zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Im Übrigen müssen Derivate- und Wertpapierleihegeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds betragen.

Die Besicherung kann auch vollständig durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements erfolgen; in dem Fall müssen die Sicherheiten mindestens 6 verschiedene Emissionen umfassen und keine Emission darf 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%
- Aktien oder Anteile an UCITS 10% – 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Teilfondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barmittel, die der jeweilige Teilfonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierleihegeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll vorwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den im Grund- oder Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds verändert wird.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 des Grundreglements festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des jeweiligen Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für jeden Teilfonds über ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds mittels einer sogenannten relativen Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert.

Beim VaR handelt es sich um ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Berechnung des VaR wird dabei auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Tagen durchgeführt.

Für Zwecke der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Positionen des jeweiligen Teilfonds, das über den VaR ermittelt wird, den VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert wie dieser Teilfonds nicht zweimal überschreiten. Als Referenzportfolio dient bei

Deka-ESG Aktien: ein Aktienindex, der die Entwicklung von weltweiten, liquiden Aktien mittlerer und großer Unternehmen widerspiegelt;

Deka-ESG Renten: ein Rentenindex, der breit diversifiziert ist und liquide, festverzinsliche Anleihen mit Investmentgrade-Rating umfasst;

Deka-ESG Balance: eine Kombination bestehend aus einem Rentenindex, der das Segment der größten und liquidesten deutschen Staatsanleihen abbildet (50%) sowie einem Aktienindex, der große, weltweit börsennotierte Unternehmen umfasst (50%).

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage") des jeweiligen Teilfonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode") sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode").[1)]

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt der Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) der Teilfonds nach Bruttomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes der Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) der Teilfonds nach Nettomethode grundsätzlich 1,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Angaben zu den Risikoprofilen der Teilfonds, welche im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten stehen, können auch dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft unter (+3 52) 3409-2739 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 69 / 7147-652 erhältlich.

6. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Anteilwert des Teilfonds berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile des Teilfonds. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert des Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert des Teilfonds.

6.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Ände-

1) Die Berechnung unter Anwendung des Commitment-Ansatzes erfolgt nach den von der European Securities and Markets Authority (ESMA), früher Committee of European Securities Regulators (CESR), veröffentlichten Guidelines vom 28. Juli 2010 (CESR 10-788).

rung des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und nach dem Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verkaufsprospekts und dessen Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

6.1.3 Nachhaltigkeitsrisiken

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen.

6.1.4 Liquidation des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

6.1.5 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

6.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe sein. Daneben kann die CSSF nach Anhörung der Verwaltungsgesellschaft anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Neuanleger können während dieses Zeitraums keine Anteile erwerben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilausgabe- und -rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Eine bei Erwerb von Anteilen entrichtete Verkaufsprovision bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

6.1.8 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Teilfonds investiert sind, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.2.3 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

6.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.2.5 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

6.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Tritt der Fonds als Verkäufer eines Credit Default Swaps auf, besteht das Risiko bei Eintritt des Schadensereignisses darin, den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen.

Die Märkte für Credit Default Swaps sind möglicherweise weniger liquide als die Märkte für verzinsliche Wertpapiere, was deren Handelbarkeit einschränken kann.

Bei zu Absicherungszwecken erworbenen Credit Default Swaps besteht das Risiko im Verlust der entrichteten Prämie, wenn das vereinbarte Schadensereignis nicht eingetreten ist.

6.2.8 Risiken bei Wertpapierleihegeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer. Dieser überträgt gemäß vorab definierten Besicherungsvorgaben Sicherheiten an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds. Diese Sicherheiten entsprechen unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen mindestens dem Gegenwert der verliehenen Wertpapiere. Dies wird entsprechend täglich kontrolliert und gegebenenfalls angepasst. In Ausnahmefällen kann es aufgrund starker Marktschwankungen zu einer zeitweisen Untersicherung kommen, die jedoch kurzfristig zurückgeführt wird.

Nach der Beendigung des Geschäfts werden sowohl die verliehenen Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte sowie die Sicherheiten zurück übertragen (Wertpapierleihe). Die Verwaltungsgesellschaft kann über die verliehenen Wertpapiere während der Geschäftsdauer nur eingeschränkt verfügen. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte Sicherheiten. Derivate und verliehene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl

sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds"), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

6.2.11 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

6.2.12 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können.

Solche Liquiditätsrisiken können dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Verwaltungsgesellschaft bei Anteilrückgaben das Risiko einer Verwässerung für die im Fonds verbleibenden Anleger reduziert oder dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen nur einen reduzierten Rücknahmepreis.

Zudem kann der Anleger unter Umständen die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung / Verlängerung der Rückgabefrist oder Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

6.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage anteilig beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem

Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

6.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse bspw. unter angespannten Marktbedingungen, verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z.B. außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögensgegenstände sein. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen.

6.3.3 Risiko der Abspaltung illiquider Vermögensgegenstände

Die wirtschaftlichen oder rechtlichen Merkmale einzelner Vermögenswerte des Fonds können sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändern und diese Vermögenswerte können dadurch illiquide werden, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft darf daher in diesen Fällen im Interesse der Anleger solche illiquiden Vermögenswerte des Fonds abspalten, um die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu mindern. Die Anleger erhalten in diesem Fall Anteile an den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er in Bezug auf die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann, dass ihm Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen und teilweise oder insgesamt verloren gehen.

6.3.4 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

6.3.5 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

6.3.6 Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

6.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent") oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Ver-

mögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

6.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP") tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

6.4.3 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierleihegeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Wertpapierleihe gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

6.5 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.5.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

6.5.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.5.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegt. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

6.5.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

6.5.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.5.6 Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

6.5.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

6.6 Risiken bei Umbrella-Fonds

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteile eines Teilfonds eines Zielfonds (Umbrella-Fonds) ist unter Umständen mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds gegebenenfalls Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet. Ist dies der Fall finden die Anlagebeschränkungen des Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 2 des Grundreglements auf die Anlage des Fondsvermögens in dem Umbrella-Fonds insgesamt Anwendung.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

7. Risikoprofil

Gilt für Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)
Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Teilfonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in

- Aktien

verbunden sind.

Gilt für Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)
Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Teilfonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in

- Anleihen

verbunden sind.

Gilt für Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)
Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Teilfonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in

- Anleihen

verbunden sind.

Gilt für Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)
Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Teilfonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in

- Aktien
- Anleihen

verbunden sind.

Hinsichtlich Anlagen in Aktien sind das allgemeine Marktrisiko sowie unternehmensspezifische Risiken und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften" beschrieben.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise" verwiesen.

8. Profil des typischen Anlegers

Gilt für Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)
Der Teilfonds eignet sich besonders für Anleger mit hoher Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

Gilt für Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)
Der Teilfonds eignet sich besonders für Anleger mit mittlerer Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

Gilt für Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)
Der Teilfonds eignet sich besonders für Anleger mit mittlerer Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem langfristigen Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

Gilt für Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)
Der Teilfonds eignet sich besonders für Anleger mit mittlerer Risikoneigung und Basiskenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten sowie einem mittelfristigen und langfristigen

Anlagehorizont. Anleger sollten in der Lage sein, einen vollständigen finanziellen Verlust bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals tragen zu können.

9. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung wird für die Anteile jeder Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds nach der so genannten „BVI-Methode" ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Angaben zur Wertentwicklung enthalten die Halbjahres- und Jahresberichte. Darüber hinaus wird die aktuelle Wertentwicklung bei den Produktinformationen zu dem Investmentfonds im Rahmen des Internetangebots www.deka.de veröffentlicht.

10. Steuern

Das jeweilige Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement" von derzeit jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement" unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist.

Die Zinsinformationsverordnung, mit der die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland wie z.B. Luxemburg erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommenserklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

11. Kosten

Nachfolgend werden die Aufwendungen und die der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Fonds belastet werden können, genannt und näher erläutert.

Sofern das Sonderreglement des Fonds die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsieht, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes des Fondsvermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird - soweit im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist – von dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert des Fondsvermögens bewertungstäglich abgegrenzt. Bewertungstägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des Fondsvermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Fondsvermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der bewertungstäglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)
Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 2,00 %, derzeit 1,35 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3,75 %, derzeit 3,75 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der

Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0900 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Ferner erhält die Verwahrstelle aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Gültig bis 31.12.2026

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0900 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0750 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0700 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,0650 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)
Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,20 %, derzeit 0,81 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 2,50 %, derzeit 2,50 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0700 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Ferner erhält die Verwahrstelle aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Gültig bis 31.12.2026

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0700 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0650 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0550 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,0500 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)
Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,20 %, derzeit 0,81 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 2,50 %, derzeit 2,50 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0700 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Ferner erhält die Verwahrstelle aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Gültig bis 31.12.2026

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0700 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0650 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0550 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,0500 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)
Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 2,50 %, derzeit 1,07 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3,00 %, derzeit 3,00 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,0750 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Ferner erhält die Verwahrstelle aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Gültig bis 31.12.2026

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0750 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,0675 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,0625 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,0575 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Gültig ab 01.01.2027 für alle Teilfonds

Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellenvergütung ergibt sich derzeit wie folgt:

- 0,0600 % für die ersten 100 Mio. Euro des Netto-Fondsvermögens,
- 0,0500 % für die 100 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 500 Mio. Euro,
- 0,0450 % für die 500 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 2.500 Mio. Euro,
- 0,0425 % für die 2.500 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 7.500 Mio. Euro
- 0,0400 % für die 7.500 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt belasten. Diese Kosten betragen bei den Teilfonds:

Deka-ESG Aktien: bis zu 0,20 % p.a.

Deka-ESG Renten: bis zu 0,10 % p.a.

Deka-ESG Balance: bis zu 0,10 % p.a.

des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.

Das Fondsvermögen trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten für die Steuerberatung im

Hinblick auf den Fonds sowie die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

Das Fondsvermögen trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

Das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds trägt daneben die Kosten gemäß Artikel 18 des Grundreglements.

Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des jeweiligen Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern und Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten. Für den Erwerb und die Veräußerung der Zielfonds werden dem jeweiligen Teilfonds keine Verkaufsprovisionen und Rücknahmeabschläge belastet.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds bis zur Höhe von jährlich 0,10 % des jeweiligen durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte (sog. Collateral-Management), sowie

- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) für Rechnung des jeweiligen Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 33 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Provisionen, die sie für im jeweiligen Teilfonds gehaltene Investmentanteile erhält, und andere nach internationalen Standards zulässigerweise vereinnahmte Entgelte dem jeweiligen Teilfondsvermögen zuführen und im Rechenschaftsbericht ausweisen. Sonstige geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager ohne besonderes Entgelt im Zusammenhang mit Handelsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, werden im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem jeweiligen Teilfonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Sofern beim Erwerb von Fondsanteilen eine Verkaufsprovision erhoben wird, wird diese im Regelfall als Rückvergütung bis zur Höhe der gesamten Verkaufsprovision an den Vertriebspartner gewährt. Bei einigen Fonds wird keine Verkaufsprovision erhoben, sondern dem betreffenden Fondsvermögen zur Deckung des Vertriebsaufwands eine gesonderte Vertriebsprovision entnommen, die, soweit anwendbar, im Verkaufsprospekt gesondert ausgewiesen ist und die teilweise oder in voller Höhe den Vertriebspartnern zufließen kann.

Aus der Verwaltungsvergütung können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine weitere Vergütung erhalten, die bis zur kompletten Höhe dieser Verwaltungsvergütung gehen kann.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem jeweiligen Teilfondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) auf der Basis der in der Berichtsperiode des jeweiligen Teilfonds angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung und dem Basisinformationsblatt als "Laufende Kosten" angegeben. Die Gesamtkosten umfassen insbesondere die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsprovision (sofern erhoben), die Verwahrstellenvergütung, die Taxe d'abonnement sowie sämtliche andere Kosten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) und j) des Grundreglements mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Berechnung der Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$\mathrm{TER} = \frac{\mathrm{GKn}}{\mathrm{M}} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) des Teilfonds in der Fondswährung im Bezugszeitraum.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Teilfondsvermögens des Teilfonds im Bezugszeitraum.

12. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme, insbesondere den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Die Vergütungspolitik ist mit dem Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft vereinbar und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)", auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Diese sind für einzelne Kategorien von Mitarbeitern (z.B. Vorstand, Risikoträger, etc.) unterschiedlich ausgestaltet. Die Vergütungsregelungen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und dessen Anleger.

Für Mitarbeiter, deren Tätigkeiten u.a. einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben („risikorelevante Mitarbeiter") gelten besondere Vergütungsregelungen. Gemäß einem jährlich wiederkehrenden qualitativen und quantitativen Analyseverfahren werden die risikorelevanten Mitarbeiter identifiziert. Als risikorelevant wurden Mitarbeiter identifiziert, die in der Lage sind, Risikopositionen für die Verwaltungsgesellschaft begründen zu können. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter die variable Vergütung über mehrere Jahre ausgezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung (ab einem Schwellenwert von 100 TEUR) über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

13. Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

- Die Verwaltungsgesellschaft legt unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils und insbesondere der Anlagestrategie eine angemessene Liquiditätshöhe des Fonds fest. Die Angemessenheit der Liquiditätshöhe wird regelmäßig überprüft.

- Die Liquidität des Fonds sowie seiner Anlagen wird durch die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen täglich überprüft. Die Liquiditätsmessvorkehrungen beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Anlagen des Fonds. Bei etwaigen Anlagen in Zielfonds werden deren Rücknahmebedingungen berücksichtigt. Um die angemessene Liquiditätshöhe des Fonds sicherzustellen, führt die Verwaltungsgesellschaft ein kontinuierliches Monitoring unter Anwendung eines Limitsystems in Verbindung mit geeigneten Eskalationsmaßnahmen durch. Die Verwaltungsgesellschaft legt zu diesem Zweck für den Fonds adäquate Warnschwellen für die Liquidität und Illiquidität fest. Die Verfahren

zur Liquiditätssteuerung beinhalten auch die Berücksichtigung der Risiken, die aus Anteilsscheinrückgaben entstehen können.

- Die Verwaltungsgesellschaft führt zudem regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken und insbesondere Sensitivitäten des Fonds bewerten kann. Diese werden auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durchgeführt. Hierbei werden die Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen, insbesondere Änderungen in Handelsumsätzen, Preisspreads, Bonitäten sowie qualitativen Kriterien einbezogen.

- Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Verlängerung der Rückgabefrist oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind in den Abschnitten „15.2 Verlängerung der Rückgabefrist", „15.3 Beschränkung der Anteilrücknahme" und „15.4 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen" dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind in den Abschnitten „6.1.6 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen", „6.3.1 Beschränkung der Anteilrücknahme" und „6.3.2 Verlängerung der Rückgabefrist" erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat aus der Liste in Anhang II A Nummer 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG folgende geeignete Liquiditätsinstrumente für den Fonds ausgewählt:

- Verlängerung der Rückgabefrist

- Beschränkung der Anteilrücknahme

14. Berechnung des Anteilwertes, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds wird der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten (das „Netto-Fondsvermögen" bzw. der „Nettoinventarwert") von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag ermittelt und jeweils durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Die Grundsätze, nach denen die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bewertet werden, ergeben sich aus Artikel 12 Absatz 2 des Grundreglements.

Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, an Samstagen und Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt.

An den vorgenannten Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt.

15. Erwerb und Rückgabe, Verlängerung der Rückgabefrist, Beschränkung der Anteilrücknahme und Aussetzung

15.1 Erwerb und Rückgabe

Die Anteile des jeweiligen Teilfonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, bietet eine Depotführung für die Anteile an.

Anteile des jeweiligen Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Bei der Vermittlung des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen durch Dritte kann die übliche Wertpapierprovision anfallen.

Die Anteile der jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages und/oder Rücknahmeauftrages ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt.

Die Ausgabe von Anteilen ist nicht befristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z.B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Die

Verwaltungsgesellschaft setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden spätestens am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Wert abgerechnet. Der für diesen Fonds bzw. für die oder den jeweiligen Teilfonds geltende Orderannahmeschluss wird nachfolgend dargelegt.

Deka-ESG Aktien und Deka-ESG Balance

Aufträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Deka-ESG Renten

Aufträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Gilt für alle Teilfonds:
Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen, werden Aufträge erst an dem Bewertungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist folgt, zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen vermindern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Rücknahme von Anteilen ist aufgeschoben, wenn die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Grundreglements zeitweilig eingestellt ist und kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundreglements bei umfangreichen Rücknahmen, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können sowie aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, zeitweilig ausgesetzt werden.

Die Anteile eines Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Die Anteile der jeweiligen Teilfonds sind börsenfähig. Es ist jedoch nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

15.2 Verlängerung der Rückgabefrist

Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 des Grundreglements kann die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabefrist der Anleger unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögenswerte. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Verwaltungsgesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Bewertungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Verwaltungsgesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Bewertungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortdauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht die im Aktivierungsfall verlängerte Rückgabefrist, Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka.de bzw. www.deka.de/pflicht.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds (d. h. die Termine, zu

denen eine Rückgabe erklärt werden kann) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

15.3 Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstag mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag vollständig zu bedienen oder aufgrund der Anlegerstruktur des Fonds Rücknahmen in erheblichem Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka.de bzw. www.deka.de/pflicht.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

15.4 Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:

- Im Falle umfangreicher Ausgabeaufträge und Rücknahmeanträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;
- sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

16. Abspaltung illiquider Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von

Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Verwaltungsgesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Verwaltungsgesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite www.deka.de.

17. Informationen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen erfragt werden.

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form wie der Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, dem Basisinformationsblatt und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten. Die gesetzlichen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de veröffentlicht.

Sämtliche Änderungen des Grundreglements und des Sonderreglements werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA"), veröffentlicht.

Wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Veröffentlichungspflichten der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend machen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger daraufhin, dass Anteile an dem Fonds als Inhaberpapier durch Globalurkunden verbrieft sind und die Verwaltungsgesellschaft kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 können die Entschädigungsrechte von Anlegern, die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds über Finanzintermediäre erwerben, beeinträchtigt werden. Sofern Anleger Anteile des Fonds bzw. Teilfonds über Finanzintermediäre erwerben, sollten sie beachten, dass ihre Rechte, sich im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder einer anderen Art von Fehler, die unter das CSSF-Rundschreiben 24/856 fallen, beeinträchtigt werden können, wenn auf der Ebene des Fonds bzw. Teilfonds eine Entschädigung ausgezahlt wird.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Zahl- und Informationsstelle gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

18. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 71 47 - 0

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, dem Basisinformationsblatt und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft, der Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle kostenfrei erhältlich. Dort können auch der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt werden. Die gesetzlichen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de veröffentlicht.

Fondsanteile können bei der Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die Zahlstelle.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile werden auf www.deka.de veröffentlicht. Für die Anleger bestimmte Informationen werden in der Börsen-Zeitung, die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen entnommen werden können;
- Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds.

19. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich.

20. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter (z.B. Transfer- oder Vertriebsstelle) ist zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet (z.B. Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf Kapitalmarktsanktionen angemessene Sorgfaltsplichten beachtet werden. Diese umfassen unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Vermögensgegenstände des Fonds.

Davon umfasst sind insbesondere die Identifizierung des Anlegers. Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die zur Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche notwendig sind. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, können diese weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei festzustellen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter sämtliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung anderer gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen, wie z.B. dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 (FATCA-Gesetz) oder dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 (CRS-Gesetz), benötigt.

Wenn der Anleger die Angaben zur Identitätsfeststellung, weitere Auskünfte oder die Einreichung von Unterlagen verweigert oder verspätet vornimmt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungsantrag des Anlegers ablehnen. Bei Rücknahmeanträgen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Transferstelle sind für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Anleger die erforderlichen Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den von ihr Beauftragten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und die Behebung von etwaigen Beanstandungen zur verlangen.

Werden Anteile von einem Intermediär, der für Rechnung Dritter handelt, gezeichnet, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Transparenzregister)

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (nachfolgend „Gesetz von 2019“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zu erheben. Soweit ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftliche Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs - RBE), einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers (LBR) unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist beispielsweise jede endbegünstigte natürliche Person, die - direkt oder indirekt - mehr als 25 % der Anteile des Fonds hält.

Wirtschaftliche Eigentümer des Fonds sind mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt auf Ebene des Umbrella-Fonds bzw. Einzelfonds: Beteiligungen auf der Ebene von Teilfonds sind entsprechend zu aggregieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

II. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft
Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Luxembourg

Eigenkapital und Eigenmittel (zum 31. Dezember 2025)

gezeichnet:	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt:	EUR 10,4 Mio.
Eigenmittel:	EUR 77,5 Mio.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft
Vorsitzender
Thomas Schneider
Geschäftsführer der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main
Geschäftsführer der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender
Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main
Mitglied des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH,
Salzburg

Unabhängiges Mitglied
Doris Marx

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft
Eugen Lehnertz
Direktor der
Deka International S.A., Luxembourg

Bianca Werhan
Direktorin der
Deka International S.A., Luxembourg

Verwahrstelle, Zahlstelle und Transferstelle
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg
6, rue Lou Hemmer
1748 Senningerberg
Luxembourg

Eigenkapital der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main (zum 31. Dezember 2025)

gezeichnet:	EUR 191,7 Mio.
eingezahlt:	EUR 191,7 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft
Deloitte Audit
Société à responsabilité limitée
20 Boulevard de Kockelscheuer
1821 Luxembourg
Großherzogtum Luxembourg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie Global Distributor
DekaBank Deutsche Girozentrale
Große Gallusstraße 14
60315 Frankfurt am Main
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka Portfolio
(mit dem Teilfonds)
 Deka Portfolio ESG Globale Aktien
Deka-ConvergenceAktien
Deka-ConvergenceAktien II
Deka-CorporateBond High Yield Euro
Deka-Deutschland Nebenwerte
Deka-DiscountStrategie 5y
Deka-EM Bond
Deka-EM Renten Lokalwährungen
Deka-ESG (mit den Teilfonds)
 Deka-ESG Aktien
 Deka-ESG Balance
 Deka-ESG Renten
Deka-ESG Aktien Deutschland
Deka-ESG Aktien Europa
Deka-ESG BasisStrategie Renten
Deka-ESG Gesundheit
Deka-Sigma Plus Dynamisch
Deka-EinkommensStrategie
Deka-EuroFlex Plus
Deka-Euroland Aktien LowRisk
Deka-Euroland Protect 2031
Deka-EuropaGarant
Deka-EuropaGarant 90
Deka-Europäische Souveränität Aktien
Deka-Europäische Souveränität Renten
Deka-Europa Aktien Spezial
Deka-Europa Nebenwerte
Deka-EuropaValue
Deka-Flex: (mit dem Teilfonds)
 Deka-Flex: Euro
Deka-FlexGarant
Deka-FlexZins
Deka-GlobalControl
Deka-Globale Aktien LowRisk
Deka-Globale Aktien Value
Deka-Global ConvergenceAktien
Deka-GlobalStrategie Garant
Deka-GlobalSelect
Deka-Impact Aktien
Deka-Impact Renten
Deka-Industrie 4.0
Deka-Infrastruktur Aktien
Deka-Künstliche Intelligenz
Deka-Lifestyle
Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates
Deka-MultiFactor Global Corporates
Deka-MultiFactor Global Corporates HY
Deka-MultiFactor US Corporates
Deka-OptiRent
Deka-OptiRent 5y
Deka-Renten: Euro 1-3 CF
Deka-Renten konservativ
Deka-RohstoffStrategie
Deka-Security and Defense
Deka-UnternehmerStrategie Europa
Deka-US Aktien Core
Deka-Wandelanleihen
Deka-ZukunftsThemen Renten
DekaLux-Bond
DekaLux-Geldmarkt: (mit den Teilfonds)
 DekaLux-Geldmarkt: Euro
 DekaLux-Geldmarkt: USD
DekaLux-GlobalResources
DekaLux-Japan
DekaLux-Japan Flex Hedged Euro
DekaLuxTeam-Aktien Asien
DekaLuxTeam-EmergingMarkets
Mix-Fonds: Optimierung
SK UnnaKamen Impact Invest

Fonds mit begrenzter Laufzeit
Deka-ZielGarant (mit den Teilfonds)
 Deka-ZielGarant 2026-2029
 Deka-ZielGarant 2030-2033
 Deka-ZielGarant 2034-2037
 Deka-ZielGarant 2038-2041
 Deka-ZielGarant 2042-2045
 Deka-ZielGarant 2046-2049
 Deka-ZielGarant 2050-2053

Nur über spezielle Vertriebspartner
Mix-Fonds HNI: (mit den Teilfonds)
 Mix-Fonds HNI: Rendite
 Mix-Fonds HNI: Wachstum
 Mix-Fonds HNI: Chance
 Mix-Fonds HNI: Chance Perspektive
 Mix-Fonds HNI: ChancePlus

Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

DekaStruktur: (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: Chance
DekaStruktur: 2 (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: 2 Chance
 DekaStruktur: 2 ChancePlus
DekaStruktur: 3 (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: 3 Chance
 DekaStruktur: 3 ChancePlus
DekaStruktur: 4 (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: 4 ErtragPlus
 DekaStruktur: 4 Wachstum
 DekaStruktur: 4 Chance
 DekaStruktur: 4 ChancePlus
DekaStruktur: V (mit den Teilfonds)
 DekaStruktur: V Ertrag

DekaStruktur: V ErtragPlus
DekaStruktur: V Wachstum
DekaStruktur: V Chance
DekaStruktur: V ChancePlus
IFM Mix: (mit den Teilfonds)
IFM Mix: AE Plus
IFM Mix: AW
IFM Mix: AC
International Fund Portfolio: (mit den Teilfonds)
International Fund Portfolio: R/A
International Fund Portfolio: W/A
International Fund Portfolio: C/A
International Fund Portfolio: C Plus/A
International Fund Portfolio: C Plus/B

Nur über spezielle Vertriebspartner
1822-Struktur (mit den Teilfonds)
1822-Struktur Ertrag Plus
1822-Struktur Wachstum
1822-Struktur Chance
1822-Struktur Chance Plus
BerolinaCapital (mit den Teilfonds)
BerolinaCapital Sicherheit
BerolinaCapital Wachstum
BerolinaCapital Chance
BerolinaCapital Premium
DekaLux-Mix: (mit den Teilfonds)
DekaLux-Mix: E1
DekaLux-Mix: E1+
DekaLux-Mix: W1
DekaLux-Mix: C1
DekaLux-Mix: C1+
DekaLux-Mix: E1+/A
DekaLux-Mix: W1/A
DekaLux-Mix: C1/A
Haspa MultiInvest (mit den Teilfonds)
Haspa MultiInvest Ertrag+
Haspa MultiInvest Wachstum
Haspa MultiInvest Chance
Haspa MultiInvest Chance+
KölnFondsStruktur: (mit den Teilfonds)
KölnFondsStruktur: Ertrag
KölnFondsStruktur: Wachstum
KölnFondsStruktur: Chance
KölnFondsStruktur: ChancePlus
Mix-Fonds: (mit den Teilfonds)
Mix-Fonds: Balance Mix 20
Mix-Fonds: Balance Mix 40
Mix-Fonds: Balance Mix 70
Mix-Fonds: Select Rendite
Mix-Fonds: Select Wachstum
Mix-Fonds: Select Chance
Mix-Fonds: Select ChancePlus
Mix-Fonds: Aktiv Rendite
Mix-Fonds: Aktiv Wachstum
Mix-Fonds: Aktiv Chance
Mix-Fonds: Aktiv ChancePlus
Mix-Fonds: Defensiv
Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: (mit den Teilfonds)
Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 100
Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 50
Naspa-Vermögensverwaltung Individuell: 30
OSPA-Strategie: (mit den Teilfonds)
OSPA-Strategie: Defensiv
OSPA-Strategie: Offensiv
Rentenconcept VM BC
SANFOR RV
Strategieconcept VM BC
TOPAS RV

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ebenfalls Investmentgesellschaften nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007.

III. Verwaltungsreglement

Grundreglement

Dieses Grundreglement in der ab 16. April 2026 geltenden Fassung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 16. April 2026 im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1
Anwendungsbereich und Definitionen

1. Die Deka International S.A., Luxemburg, erstellte dieses Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds. Es gilt nur für Fonds, deren jeweiliges Sonderreglement dieses Grundreglement zum integralen Bestandteil des Verwaltungsreglements des Fonds erklärt. Das Grundreglement legt allgemeine Grundsätze fest, während die spezifischen Charakteristiken des Fonds im jeweiligen Sonderreglement beschrieben werden. Im Sonderreglement können darüber hinaus ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Grundreglements getroffen werden. Das Sonderreglement des jeweiligen Fonds bildet zusammen mit dem Grundreglement das Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds (nachfolgend der „Fonds").

2. Es gelten folgende Definitionen:

„Bewertungstag"
Sofern im Sonderreglement nicht abweichend geregelt, jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, an Samstagen und Sonntagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt. An den vorgenannten Tagen, die keine Bewertungstage sind, wird für den Nettoinventarwert, den Anteilwert sowie für die Ausgabe- und Rücknahmepreise der jeweils letzte Bewertungstag zugrunde gelegt.

„CSSF":
Commission de Surveillance du Secteur Financier (die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor).

„Derivate":
abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Futures und Swaps.

„Drittstaat":
jeder Staat, der kein „Mitgliedstaat" ist.

„Geldmarktinstrumente":
Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010":
das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat":
die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein).

„Netto-Fondsvermögen":
das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„OGA":
ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW":
ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„OTC-Derivate":
Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

„Verwahrstelle":
ein Kreditinstitut, das mit der Durchführung der in den Artikeln 17, 18, 33 und 34 des Gesetzes von 2010 genannten Aufgaben betraut ist.

„Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente gemäß Artikel 8 bis 10.

Artikel 2
Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement"), das aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen") besteht. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet. Die Vermögenswerte des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 bestehen, sofern das jeweilige Sonderreglement dies vorsieht. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

 Besteht der Fonds aus mehreren Teilfonds, wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Sonderreglement oder einer gesetzlichen Regelung etwas anderes ergibt; insbesondere wird im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik (Artikel 5 bis 10) jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle sowohl bezüglich des Grundreglements als auch des Sonderreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern. Das Verwaltungsreglement und jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

 Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

4. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

5. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anteilinhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

6. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, ist der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

7. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 20 enthaltene Regelung.

8. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 3
Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Deka International S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil

am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Artikel 4
Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt für jeden Fonds eine Verwahrstelle.

2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht den gesetzlichen Vorgaben, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

6. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind je berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.

Artikel 5
Anlagen

1. Die Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika liegt;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten Wertpapierbörse oder an einem anderen unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Derivaten einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition des Artikels 1 Absatz 2 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen) von mindestens 10,0 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG aufstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.

2. Der Fonds darf in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen.

3. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

4. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds:

a) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;

b) Immobilien erwerben. Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf und Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf sind zulässig;

c) Kredite aufnehmen. Ausgenommen sind Kredite bis zu insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Der Fonds darf auch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back"-Darlehen erwerben;

d) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen. Dem steht der Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen;

e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Artikel 6
Anlagegrenzen

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) ist, oder höchstens 5 % des Netto-Fondsvermögens in anderen Fällen.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

 Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1 genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 35 % für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wenn diese von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 25 % für Pfandbriefe, Kommunalverschreibungen und bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 begeben worden sind oder für gedeckte Schuldverschreibungen, die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

 Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

6. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

 Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Konzerns anlegen.

7. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

8. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

9. Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen der Absätze 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden.

10. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer

Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

11. Wenn der Fonds eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anteilinhaber dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften dieses Artikels 6 als eigenständiger Fonds anzusehen.

12. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist dem Fonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen dieses Artikels 6 abzuweichen.

Artikel 7
Emittentengrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf insgesamt für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

2. Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewandt

a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

4. Der Fonds braucht die in Artikel 5 bis 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5. Werden die in Artikel 5 bis 7 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Artikel 8
Techniken und Instrumente

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Grund oder Sonderreglement bzw. in seinem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

3. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei,

künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds außer den Wertpapierleih-Geschäften gemäß Artikel 9 und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 noch Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.

5. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft wird diese Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer unabhängigen Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade" bewertet werden.

Artikel 9
Wertpapierleihe

1. Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages Wertpapiere verleihen und entleihen.

2. Sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, dürfen Wertpapiere höchstens für 30 Tage und höchstens im Gesamtwert von 50 % des Wertes seines Wertpapierportefeuilles verliehen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen als Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die entsprechend der jeweiligen Verwaltungspraxis als gleichwertig zu den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen angesehen werden können.

3. Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 entsprechen. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über eine anerkannte Clearinginstitution, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise sicherstellt, durchgeführt wird. Die Garantie kann auch in Aktien bestehen, sofern sich aus dem jeweiligen Sonderreglement nichts anderes ergibt. Die Aktien, die als Garantie begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein. Das Collateral-Management wird täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

4. Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:

a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;

b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden;

c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Der Gesamtwert der geliehenen Wertpapiere darf 50 % des Wertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.

Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Artikel 10
Wertpapierpensionsgeschäfte

1. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für den Fonds erworben werden dürfen, in Form von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen und verkaufen, sofern der Verkäufer sich verpflichtet, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente am Ende des vereinbarten Zeitraums zu einem von Vornherein vereinbarten Preis zurückzuerwerben. Dabei muss die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut sein und die Laufzeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht veräußern.

2. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Der Anteil dieser Geschäfte darf aber mit ein und derselben Gegenpartei 10 % und insgesamt 50 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Artikel 11
Anteile

1. Anteile an dem Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Alle Anteile des Fonds haben gleiche Rechte. Das Sonderreglement kann Anteilklassen vorsehen und die unterschiedliche Ausstattung der Anteile hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verkaufsprovision, des Rücknahmeabschlages, der Vertriebsprovision, der Verwaltungsvergütung, der Währung des Anteilwertes oder anderer Kriterien sowie einer Kombination derselben festlegen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 12
Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung („Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird der Wert des Vermögenswertes auf der Grundlage des nach einer vorsichtigen Einschätzung vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.

e) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, jedoch an dem Bewertungstag nicht liquidiert werden können, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

g) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren zu bestimmen ist.

i) Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

j) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

k) Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Verkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Anteilwertes, des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 13
Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Soweit im Sonderreglement vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag fällig.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises auf den Konten der Verwaltungsgesellschaft zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.

6. Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückgezahlt werden.

Artikel 14
Rücknahme von Anteilen und Aussetzung

1. Die Anteilinhaber des Fonds können von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile, soweit nachstehend oder im Sonderreglement oder im Verkaufsprospekt nichts Abweichendes geregelt ist, zu dem im Sonderreglement oder im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den im Sonderreglement oder im Verkaufsprospekt bestimmten Bedingungen verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage

nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Soweit im Sonderreglement vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß Absatz 3 aussetzt, ist der Abrechnungstag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:

- Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;
- sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;
- nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
- aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

 Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds oder gegebenenfalls eines Teilfonds gilt Artikel 20 Absatz 3.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht nur insoweit, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 15
Liquiditätsmanagementinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und erläutert im Verkaufsprospekt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds verwendet werden.

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

2. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

3. Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden, erheben.

4. Die Verwaltungsgesellschaft darf Swing Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor"), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft darf Dual Pricing nutzen. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Fonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

6. Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die dem Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

7. Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für den Fonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr).

Artikel 16

Ertragsverwendung

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds bzw. seiner einzelnen Anteilklassen wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a) sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

4. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die während der Vorlegungsfrist nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszuzahlen.

Artikel 17
Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds und Umstrukturierung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 19 Absatz 5 an. Die Anteilinhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

4. Ergänzend zu vorgenannten Regelungen kann die Verwaltungsgesellschaft durch Beschluss des Vorstands und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren, die Umstrukturierung des Fonds bzw. Teilfonds durch Aufteilung oder Spaltung einer Anteilklasse in zwei Anteilklassen oder durch eine Aufteilung oder Spaltung des Fonds bzw. Teilfonds in zwei separate Fonds bzw. Teilfonds beschließen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Umstrukturierung des Fonds bzw. Teilfonds mindestens 30 Tage im Voraus an. Sofern erforderlich, wird den Anteilinhabern während dieser Zeit das Recht gewährt, ihre Anteile ohne Kosten entsprechend Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten, zu verlangen.

6. Die Anteile von Anlegern, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, nehmen an der Umstrukturierung teil.

7. Kosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung

einer Umstrukturierung verbunden sind, werden nicht dem Fonds bzw. Teilfonds oder seinen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 18
Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

b) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;

c) Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;

d) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;

e) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;

f) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

g) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

h) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

i) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

j) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

3. Sofern das Sonderreglement des Fonds die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsieht, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes des Fondsvermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird - soweit im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist – von dem bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert des Fondsvermögens bewertungstäglich abgegrenzt. Bewertungstägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des Fondsvermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Verwaltungsgesellschaft entnimmt dem Fondsvermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der bewertungstäglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwert.

4. Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt. An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Artikel 19
Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie Änderungen derselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

2. Änderungen dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

3. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erfragt werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese Unterlagen des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen auf Verlangen kostenlos erhältlich.

5. Die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der anwendbaren Verwaltungsvorschriften, unter anderem mit dem Hinweis veröffentlicht, dass die Anteilinhaber während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Artikel 17 Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben.

Artikel 20
Liquidation

1. Der Fonds oder ein Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anleger aufgelöst werden. Eine Auflösung des Fonds oder von Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere

a) wenn das Netto-Fondsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds nicht mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreicht;

b) wenn das Netto-Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß a) bleibt;

c) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

d) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

e) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.

2. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen kann durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber jedoch weiter zugelassen werden, sofern die Anleger gleichbehandelt werden, wobei der für die Rücknahme zu zahlende Betrag um die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare gemindert werden kann. Wird die Rücknahme im Zuge der Liquidation eingestellt oder ausgesetzt, wird in der Veröffentlichung nach Absatz 2 darauf hingewiesen.

4. Die Verteilung des Liquidationserlöses an die Anteilinhaber nach deren Anspruch erfolgt durch die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren, wobei die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare, anteilig abgezogen werden ("Nettoliquidationserlös"). Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der jeweils berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Sonderreglement

Deka-ESG

zu dem von der Deka International S.A. erstellten Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples errichtete Investmentfonds in der ab 16. April 2026 geltenden Fassung.

Artikel 1
Der Fonds

1. Für den Umbrella-Fonds Deka-ESG (nachfolgend der „Fonds") ist das von der Deka International S.A. erstellte Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement à compartiments multiples errichtete Investmentfonds in seiner jeweiligen Fassung integraler Bestandteil dieses Sonderreglements. Das Grundreglement wurde bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung am 16. April 2026 im Recueil électronique des sociétés et associations ("RESA") veröffentlicht.

2. Für den Fonds wurden die drei nachfolgend aufgeführten Teilfonds eingerichtet:

 Deka-ESG Aktien
 Deka-ESG Renten
 Deka-ESG Balance

 Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 12 des Grundreglements festgesetzten Regeln. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Grundreglements sowie die Berechnung der Emittentengrenzen nach Artikel 7 Absatz 2 des Grundreglements ist auf das Fondsvermögen insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen aller Teilfonds ergibt. Investitionen eines Teilfonds des Deka-ESG in einen anderen Teilfonds des Deka-ESG sind zulässig, in dem Fall gelten die Einschränkungen des Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.

3. Verwahrstelle des Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, Niederlassung Luxemburg.

Artikel 2
Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, durch die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken, die sich aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungen ergeben, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

2. Im Rahmen der Anlagestrategie werden ökologische, soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" zu entnehmen.

3. Für Deka-ESG Aktien ist zur Erreichung der Anlageziele beabsichtigt, das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements zu mindestens 61 % in Aktien zu investieren, ohne bei der Selektion weiteren Beschränkungen zu unterliegen. Daneben kann das Sondervermögen in variabel- und/oder festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zertifikate gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), h) oder Absatz 2 des Grundreglements angelegt werden.

 Mehr als 50 % des Aktivvermögens des Teilfonds (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

 Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage" in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Teilfonds erfüllt, sofern der Teilfonds innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mehr als 50 % des Aktivvermögens des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen erreicht.

4. Für Deka-ESG Renten ist zur Erreichung der Anlageziele beabsichtigt, das Fondsvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements vorwiegend in auf Euro lautende Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Pfandbriefe und sonstige Anleihen von Emittenten mit weltweitem Sitz zu investieren.

 Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere, die selbst oder deren Aussteller niedriger als BBB- geratet sind, darf 33 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Dem Stan-

dard & Poor´s Rating steht das Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur gleich. Bei mehreren Ratings ist das zweitbeste maßgebend. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch die Anlagegrenze überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben. Daneben kann das Vermögen des Teilfonds in sonstige variabel- und/oder festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zertifikate gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), h) oder Absatz 2 des Grundreglements angelegt werden.

5. Beim Teilfonds Deka-ESG Balance verfolgt das Fondsmanagement die Strategie, je nach Marktlage in Renten (Staatsanleihen, Pfandbriefe, Corporate Bonds) der Eurozone Staatsanleihen der Eurozone, in Euro lautende Pfandbriefe und Unternehmensanleihen sowie bis zu maximal 50% in globale Aktien zu investieren. Die Auswahl der Vermögenswerte trifft das Fondsmanagement nach einem mathematischen Verfahren, durch welches die Entwicklungen je zulässiger Anlageklasse flexibel genutzt werden. Zur Begrenzung der Anlagerisiken dieses Teilfonds mit konservativem Verlustprofil erfolgt eine laufende Anpassung der Gewichtung der Anlageklassen. Sollte zu einem Zeitpunkt keine der Investitionsmöglichkeiten den Erwartungen des Fondsmanagements entsprechen, kann zum beträchtlichen Teil in kurzfristige liquide Geldanlagen angelegt werden.

 Dafür ist zur Erreichung der Anlageziele beabsichtigt, das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik gemäß Artikel 5 des Grundreglements vorwiegend in Aktien, in variabel- und/oder festverzinsliche Wertpapiere und in Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) oder Absatz 2 des Grundreglements anzulegen.

 Verzinsliche Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn die Wertpapiere selbst oder deren Aussteller von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit der Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's) bzw. entsprechend geratet sind. Setzt eine Ratingagentur, deren Rating für den Erwerb der Wertpapiere herangezogen wurde, ihr Rating herab, so dass es nicht mehr der Bonitätsstufe BBB- (Standard & Poor's) entspricht, so wird die Verwaltungsgesellschaft über die Veräußerung der betroffenen Wertpapiere nach ihrem Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber entscheiden.

 Als Aktien dürfen nur globale Standardwerte erworben werden. Aktien dürfen nicht über 50 % des Wertes des Sondervermögens hinaus erworben werden.

 In Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen auch mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In dem Fall muss das Sondervermögen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten dürfen.

 Mindestens 25 % des Aktivvermögens des Teilfonds (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) angelegt, die nach diesem Verwaltungsreglement für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

 Die steuerrechtlich vorgegebene Zielsetzung der „fortlaufenden Anlage“ in Kapitalbeteiligungen wird auch innerhalb von sechs Monaten nach Neuauflage oder während der Abwicklung des Teilfonds erfüllt, sofern der Teilfonds innerhalb dieses Zeitraums noch nicht oder nicht mehr die vorausgesetzte tatsächliche Vermögenszusammensetzung von mindestens 25 % des Aktivvermögens des Teilfonds in Kapitalbeteiligungen erreicht.

6. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung abgeschlossen und beinhalten unter anderem Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

7. Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.

8. Daneben dürfen alle Teilfonds Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements halten.

Artikel 3
Anteile

Für die Teilfonds Deka-ESG Aktien und Deka-ESG Balance werden Anteile der Anteilklasse CF (A) eingerichtet. Für den Teilfonds Deka-ESG Renten werden Anteile der Anteilklasse CF (A) und Anteile der Anteilklasse CF (T) eingerichtet.

Artikel 4
Fondswährung, Bewertungstag, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Fondswährung ist der Euro.

2. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

3. Die Verkaufsprovision beträgt bei Deka-ESG Aktien bis zu 3,75 % des Anteilwertes, bei Deka-ESG Renten bis zu 2,50 % des Anteilwertes und bei Deka-ESG Balance bis zu 3,00 % des Anteilwertes

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements.

5. Abweichend von Art. 13 Abs. 3 sowie Art 14 Abs. 2 werden Aufträge für die Teilfonds Deka-ESG Aktien und Deka-ESG Balance, die bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Artikel 5
Ertragsverwendung

1. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die jeweilige Anteilklasse CF (A) eines jeden Teilfonds eine jährliche Ausschüttung entsprechend Artikel 15 Absatz 2 bis 4 des Grundreglements vornehmen. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

2. Bei der Anteilklasse CF (T) des Teilfonds Deka-ESG Renten werden die Netto-Erträge des Fonds sowie Kapitalgewinne und sonstige Einkünfte nicht wiederkehrender Art kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt. Eine Ausschüttung ist für diese Anteilklasse nicht vorgesehen.

Artikel 6
Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen der Teilfonds für die Hauptverwaltung und Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Das jährliche Entgelt beträgt bei Deka-ESG Aktien bis zu 2,00 %, bei Deka-ESG Renten bis zu 1,20 % und bei Deka-ESG Balance bis zu 2,50 %.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens belasten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt belasten. Diese Kosten betragen bei den Teilfonds:

- Deka-ESG Aktien: bis zu 0,20 % p.a.
- Deka-ESG Renten: bis zu 0,10 % p.a.
- Deka-ESG Balance: bis zu 0,10 % p.a.

 des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.

4. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich synthetischen Wertpapierleihegeschäften) für Rechnung des jeweiligen Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis 33 % der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

5. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

 a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle bei dem Teilfonds „Deka-ESG Aktien“ in Höhe von bis zu 0,0900 %, bei dem Teilfonds „Deka-ESG Balance“ in Höhe von bis zu 0,0750 % sowie bei dem Teilfonds

„Deka-ESG Renten“ in Höhe von bis zu 0,0700 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;

b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. die banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

6. Der Fonds trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.

7. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.

8. Der Fonds trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.

9. Der Fonds trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds.

10. Der Fonds trägt die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigen.

11. Der Fonds trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.

Artikel 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

IV. Kurzangaben über deutsche steuerrechtliche Vorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik
Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen deutschen Beteiligungseinnahmen und sonstigen deutschen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an deutschen oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf deutschem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte des Fonds dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Erträge aus dem Fonds werden bei einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Dieser Steuerabzug hat für den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die deutsche depotführende Stelle grundsätzlich auch bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem nicht in Deutschland geführten Depot erzielt wird), sind diese von dem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)
Ausschüttungen
Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug auf Ausschüttungen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Ausschüttungen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von

jährlich 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung").

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Vom Steuerabzug auf Vorabpauschalen kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, soweit die Vorabpauschalen zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem Depot in Deutschland, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt auch für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 aber vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens

25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem Depot in Deutschland verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge
Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung
Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung
Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 % der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)
Steuerbefreite Anteilklasse
Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten

Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % der betreffenden Investmenterträge nachzuentrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge [1], die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine deutsche Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle in Deutschland ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

[1] § 12 Abs. 1 InvStG

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 %

für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, von einer depotführenden Stelle in Deutschland einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 %, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 %.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge
Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung
Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt

Ausländische Anleger
Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und daher in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. Diese Anleger werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer depotführenden Stelle in Deutschland, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung [2]) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat. Dem Steuerausländer empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag
Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer
Soweit die Einkommensteuer bereits von einer depotführenden Stelle in Deutschland (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer
Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds
In den Fällen der Verschmelzung eines deutschen/luxemburgischen Investmentfonds auf einen anderen deutschen/luxemburgischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,[3]) ist diese steuerlich wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen
Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesell-

[2] § 37 Abs. 2 AO.

[3] § 190 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

schaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

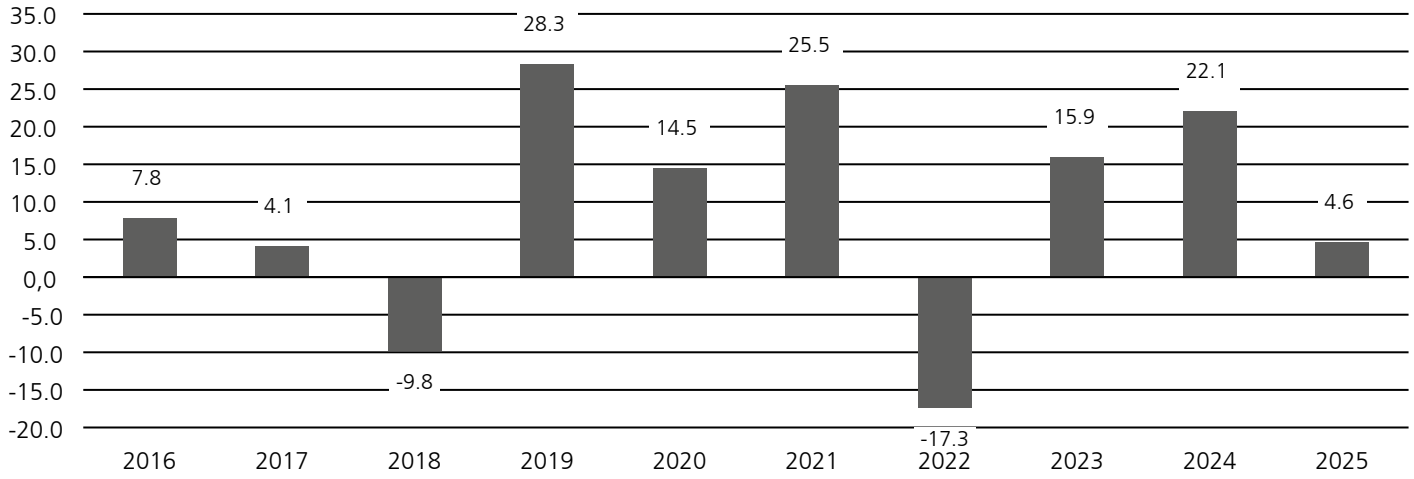
Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis
Die steuerlichen Ausführungen richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen (Steuerinländer). Sie sollen einen Überblick über die deutschen steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln und können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

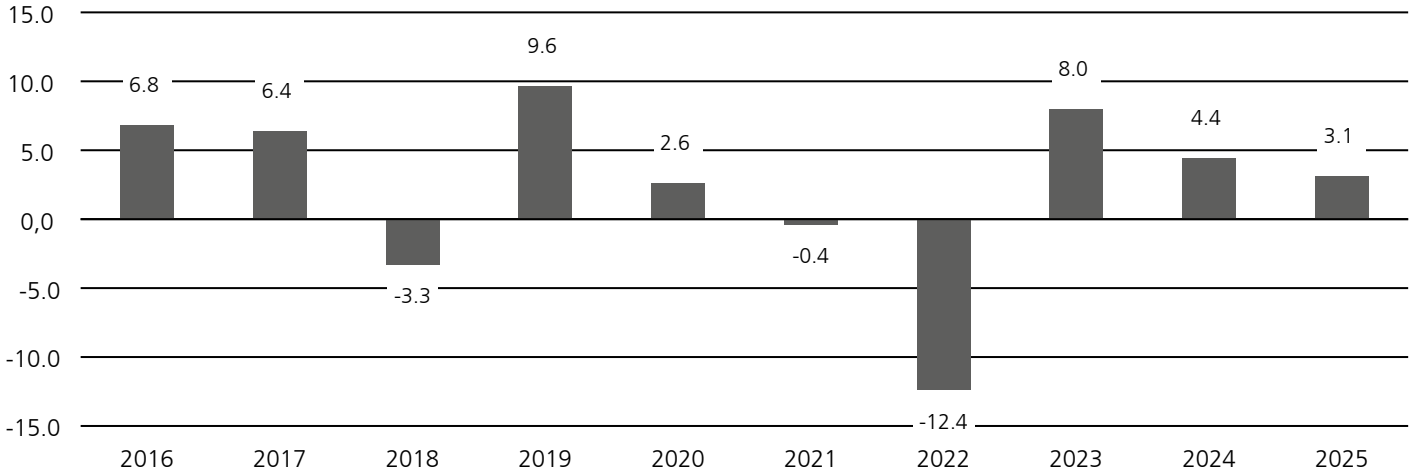
V. Wertentwicklung der Teilfonds

Historische Wertentwicklung Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A) (Angabe in %)



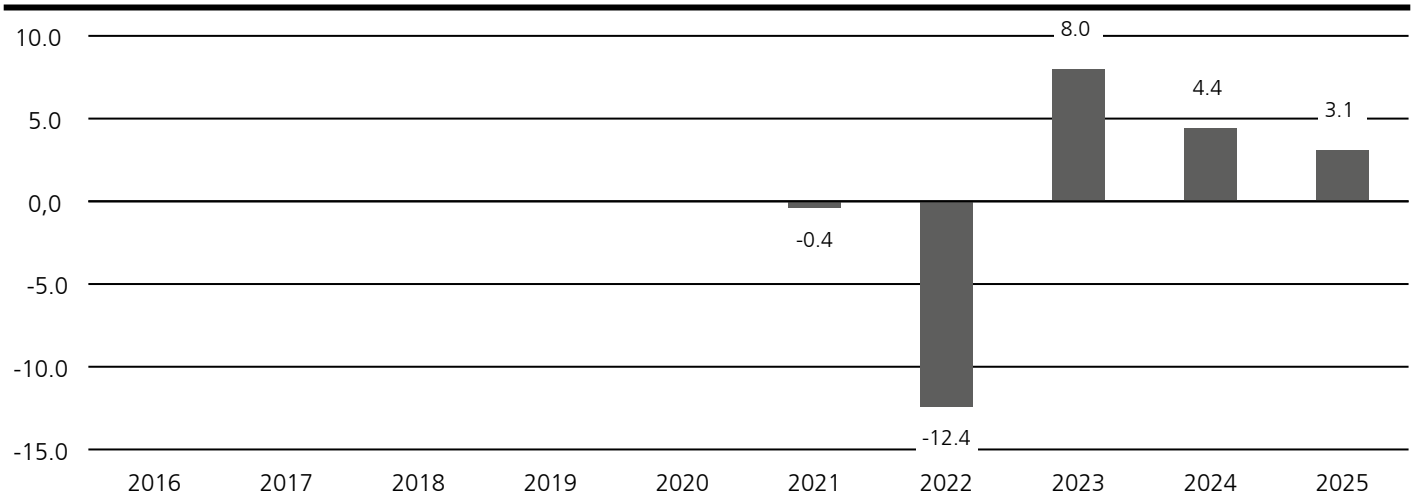
Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2025).
Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.
Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.
Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Historische Wertentwicklung Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A) (Angabe in %)



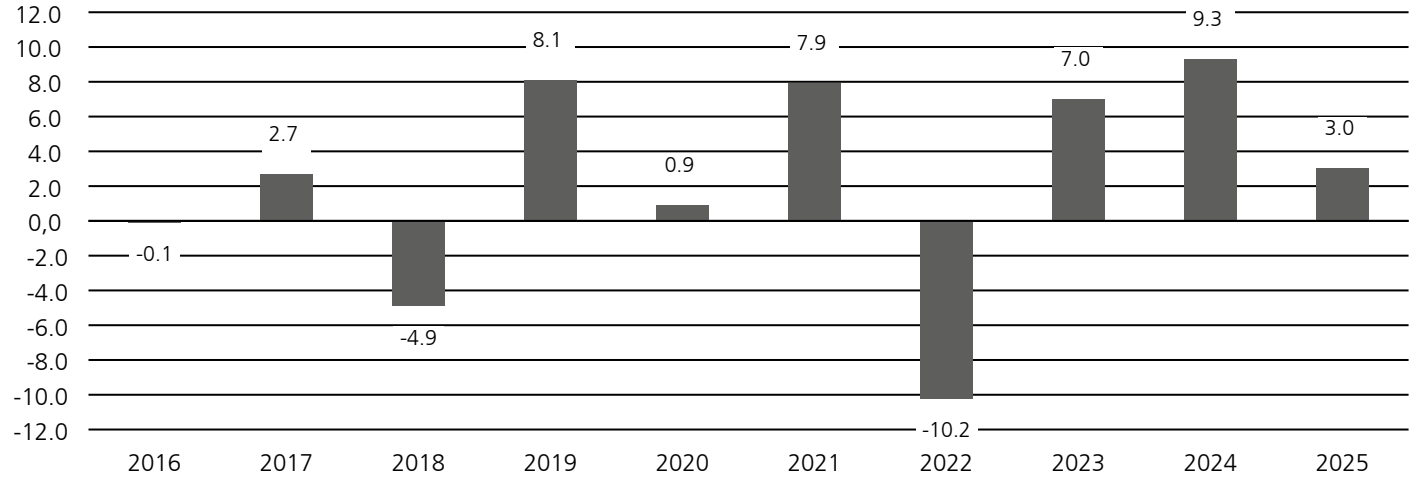
Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2025).
Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.
Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.
Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Historische Wertentwicklung Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T) (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2025).
Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.
Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.
Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Historische Wertentwicklung Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A) (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2025).
Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.
Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.
Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Teilfonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

VI. Anhang

Der Fonds im Überblick	
Gründung des Fonds	21. Dezember 2011
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Fondswährung	Euro (gilt für alle Teilfonds)
ISIN / WKN	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	LU0703710904 / DK1A47
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	LU0703711035 / DK1A48
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	LU2248571288 / A2QFW5
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	LU0703711118 / DK1A49
Tag der Erstausgabe	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	28. Dezember 2011
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	28. Dezember 2011
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	9. Dezember 2020
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	28. Dezember 2011
Erstausgabepreis	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	EUR 103,75
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	EUR 102,50
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	EUR 102,50
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	EUR 103,00
Verkaufsprovision	
maximal	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	3,75 % des Anteilwertes
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	2,50 % des Anteilwertes
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	2,50 % des Anteilwertes
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	3,00 % des Anteilwertes
derzeit	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	3,75 % des Anteilwertes
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	2,50 % des Anteilwertes
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	2,50 % des Anteilwertes
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	3,00 % des Anteilwertes
Verwaltungsvergütung[1]	
maximal	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	2,00 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	1,20 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	1,20 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	2,50 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
derzeit	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	1,35 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	0,81 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	0,81 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	1,07 % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Vertriebsprovision	
maximal	keine
derzeit	keine

Verwahrstellenvergütung[1]	
maximal	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	0,0900 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	0,0700 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	0,0700 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	0,0750 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilfonds
derzeit	Die derzeit erhobene Staffel der Gebühren kann dem Abschnitt „11. Kosten“ entnommen werden.
Vergütung für Wertpapierleihegeschäfte	bis zu 33 % der Erträge aus diesen Geschäften
Vergütung für u.a. die Verwaltung von Sicherheiten bei Derivategeschäften[1]	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens
Vergütung für u.a. die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen[1]	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	bis zu 0,20 % p.a. des durchschnittlichen Teilfondsvermögens
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Teilfondsvermögens
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Teilfondsvermögens
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Teilfondsvermögens
Verbriefung der Anteile	Globalurkunden, keine effektiven Stücke
Orderannahmeschluss	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	17.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	12.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieses Bewertungstages
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	12.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieses Bewertungstages
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	17.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages
Valuta	Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage
Geschäftsjahr	1. November bis 31. Oktober
Ertragsverwendung	
Deka-ESG Aktien Anteilklasse CF (A)	Ausschüttung
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (A)	Ausschüttung
Deka-ESG Renten Anteilklasse CF (T)	Thesaurierung
Deka-ESG Balance Anteilklasse CF (A)	Ausschüttung
Berichterstattung	
Jahresbericht	31. Oktober, erscheint Ende Februar
Halbjahresbericht	30. April, erscheint Ende Juni
Börsennotierung der Anteile	Nicht vorgesehen
Hinweis auf Hinterlegung im RESA	
Grundreglement	16. April 2026 (erstmals)
Sonderreglement	16. April 2026

VII. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Deka-ESG Aktien

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SZN-PE0BS3XP591

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt**:** __%	☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Teilfonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Für das Netto-Teilfondsvermögen besteht ein Mindestschutz. Hierfür wurden Ausschlusskriterien vorgegeben, die detailliert im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführt sind.

Zudem wird mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch

auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht zusätzlich vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen und in Zielfonds zu investieren, die den über den Mindestschutz hinausgehenden nachhaltigen Kriterien des Teilfonds nicht entsprechen. Hierfür wurden weitere Ausschlusskriterien definiert. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich ebenfalls im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

Zudem tätigt der Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und strebt an, mit diesen Investitionen zur Erreichung von Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen. Konkret wird mit diesen Investitionen angestrebt einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs) zu leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien
Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien" misst, ob der Teilfonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß der ESG-Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/ oder Zielfonds erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

2. Ökologische Wirkung
Der Indikator „ökologische Wirkung" misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1000 Euro investiertes Kapital. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine hohe ökologische Wirkung angestrebt.

3. Soziale Wirkung
Der Indikator „soziale Wirkung" misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern nahrhafte Nahrung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten und Sanitärprodukte, Konnektivität, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und hochwertige Bildung. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine hohe soziale Wirkung angestrebt.

4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios
Der Indikator „Government ESG Score" misst den durchschnittlichen MSCI Government ESG Score der staatlichen und staatsnahen Emittenten im Portfolio (soweit vorhanden). Der MSCI Government ESG Score ist ein Indikator für Staaten, der von dem Researchanbieter MSCI Solutions LLC bereitgestellt wird.

Der Score misst die Fähigkeit von Staaten, zentrale mittel- bis langfristige Risiken und Chancen zu steuern, die mit ESG-Faktoren zusammenhängen. Er wird zum einen auf Basis von Indikatoren berechnet, die die Gefährdung der Staaten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund natürlicher und institutioneller Gegebenheiten (z.B. deren Anfälligkeit für Umweltereignisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strafrechtssysteme) messen. Zum anderen werden zur Ermittlung des Scores Indikatoren herangezogen, die den Umgang der Staaten mit Nachhaltigkeitsrisikofaktoren (z.B. deren Umgang mit Energie- und Wasserressourcen, deren Fähigkeit soziale Grundbedürfnisse zu decken und deren Umgang mit politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten) bewerten. Der Wert kann zwischen 0 (schlechtester Wert) und 10 (bester Wert) liegen. Je höher der Wert, desto besser wird die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Staates bewertet. Durch den Ausschluss von Staaten, die beispielsweise politische Rechte und bürgerlichen Freiheiten einschränken, und die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen und sozialen Zielen wird ein hoher durchschnittlicher MSCI Government ESG Score angestrebt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen streben an, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu leisten. Dazu investiert der Teilfonds direkt und indirekt über Zielfonds in Unternehmen und/ oder Staaten, die mit ihren (Geschäfts-) Aktivitäten zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen.Der Teilfonds kann mit den nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu folgenden SDGs leisten:
- Kein Hunger: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern (SDG 2)
- Gesundheit und Wohlergehen: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (SDG 3)
- Hochwertige Bildung: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG 4)
- Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten (SDG 6)
- Bezahlbare und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG 7)
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG 8)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9)
- Nachhaltige Städte und Gemeinden: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG 11)
- Verantwortung bei Konsum und Produktion: Nachhaltige Konsum und Produktionsmuster sicherstellen (SDG 12)
- Maßnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (SDG 13)

Um einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs zu leisten, wird in Unternehmen investiert, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die potenziell Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen. Dazu werden bestimmte Geschäftsfelder mit Beitrag zu den SDGs identifiziert:
- alternative Energien mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- Energieeffizienz mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- nachhaltiges Bauen mit einem Beitrag zu SDG 11 und 13
- nachhaltige Landwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 2
- nachhaltige Wasserwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 6
- Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung mit einem Beitrag zu SDG 12
- Bereitstellung von nahrhaften Grundnahrungsmitteln mit einem Beitrag zu SDG 2
- Vermietung oder Verkauf von erschwinglichen Immobilien mit einem Beitrag zu SDG 11
- Behandlung von Krankheiten mit einem Beitrag zu SDG 3
- Herstellung oder Vertrieb von grundlegenden Sanitärprodukten mit einem Beitrag zu SDG 6
- Konnektivität/ Internetzugang mit einem Beitrag zu SDG 9
- Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen mit einem Beitrag zu SDG 4
- Bildung mit einem Beitrag zu SDG 4

Der Beitrag der Unternehmen wird an deren Umsätze in den genannten Geschäftsfeldern gemessen.

Darüber hinaus wird in Staaten investiert, die im Vergleich zum Rest der Welt fortschrittlicher bei der Erreichung der SDGs sind. Der Beitrag der Staaten wird anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt gemessen. Bei der Bewertung werden verschiedene Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance herangezogen. Hierbei wird ein Best-In-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten als nachhaltig bewertet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte erzielen.

Darüber hinaus können nachhaltige Investitionen in der Form von Staats- oder Unternehmensanleihen getätigt werden, deren Mittelverwendung an die Finanzierung von ökologischen und/ oder sozialen Projekten z.B. aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Gesundheitswesen, Bildung oder Sanitäreinrichtungen gebunden ist (sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds) und die damit zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs beitragen. Die Projekte müssen einen nachweisbaren ökologischen bzw. sozialen Nutzen aufweisen, beispielsweise in dem sie durch den Bau von Solar- oder Windkraftanlagen zur Klimaneutralität beitragen oder durch Mikrofinanzierungen Arbeitsplätze schaffen.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapieres an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie externen Researchanbietern wie MSCI Solutions LLC.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die dieses Finanzprodukt tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Damit die nachhaltigen Investitionen trotz eines positiven Beitrags den Umwelt- und sozialen Zielen gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden ausgewählte PAI-Indikatoren aus den von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Diese Indikatoren sollen dazu dienen die negativen Effekte zu messen, die Unternehmen und Staaten auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Um diese negativen Effekte und damit dem potenziellen Schaden der nachhaltigen Anlageziele durch die nachhaltigen Investitionen zu begrenzen, werden Investitionen nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten. Eine Auflistung der PAI-Indikatoren, die zur Beurteilung, ob eine Investition als nachhaltig gilt, herangezogen werden, findet sich im darauffolgenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für die Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung für Unternehmen sowie Umwelt und Soziales für Staaten berücksichtigt. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf die für die Indikatoren definierten Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:
- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Fußabdruck (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Energieverbrauchsintensität (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs-- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)
- Menschenrechtsverletzungen (PAI 14, aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Staaten berücksichtigt:
- CO2-Intensität (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Zielfonds berücksichtigt:
- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Fußabdruck der Unternehmen (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grund-

sätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität der Staaten (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Für Investitionen in Unternehmen werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei weitere Indikatoren jeweils aus Tabelle 2 und 3 berücksichtigt. Für Investitionen in Zielfonds werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 herangezogen. Für Staaten werden die beiden von der EU speziell für Staaten entwickelten Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten. Bei unzureichender Datenabdeckung bzw. Datenqualität einzelner Indikatoren wird auf Ersatzindikatoren zurückgegriffen, die die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten oder der Zielfonds zuverlässig abbilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Investitionen in Unternehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen in den letzten drei Jahren oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Investitionen in Zielfonds werden nur als nachhaltige Investitionen bewertet, wenn höchstens 3 % des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja, bei dem Teilfonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Teilfonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds im Rahmen der ESG-Strategie durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Zielfonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt zur Anlagestrategie wieder. Mit diesen Maßnahmen werden folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 1 THG-Emissionen, PAI 2 CO2-Fußabdruck, PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Mittels eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells, indem auf Basis von internem und externem Research für Unternehmen eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird, werden die derzeitigen und geplanten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und –risiken bewertet. Das ESG-Risikostufenmodell ist ein aus sechs Risikoklassen (A-F) bestehendes Kaskadenmodell, welches die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investmentprozess ermöglicht. Als Inputfaktoren zur Risikoerkennung/ -beurteilung dienen von externen Datenanbietern bezogene ESG-Daten, aber auch proprietäres ESG-Research und Kontroversenscreening. Der Einbezug von ESG-Kontroversen ermöglicht die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit geringer Datenabdeckung. Die Einordnung der Emittenten in eine für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen relevante Risikostufe wird grundsätzlich von den Sektoranalysten aus der Einheit „Nachhaltigkeit und Corporate Governance“ vorgenommen. Einschätzungsänderungen werden im Rahmen eines monatlichen Reviews bzw. im Rahmen von Ad-Hoc Events durch die Sektoranalysten besprochen und dokumentiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, PAI 8 Emissionen in Wasser, PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je

nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 6 Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Für sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ist eine Investition bei Überschreitung eines Schwellenwertes des Emittenten nach Prüfung möglich, sofern mit den Emissionserlösen der Anleihe ein positiver Beitrag zur Verbesserung der betroffenen PAI geleistet wird.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken, die sich aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungen ergeben, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der aktiv gemanagte Teilfonds kann in unterschiedliche Anlageklassen (z.B. Aktien, Anleihen oder Investmentanteile) investieren. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch ökologische, soziale oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Teilfonds eingrenzen.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Netto-Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die entsprechend den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlusskriterien)
- nach der Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung und/oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh
erzielen.

Dies gilt nicht für
- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über „europäische grüne Anleihen" (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds" (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien einhalten. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn das ausgebende Unternehmen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen einhält.

Zudem dürfen für das Netto-Teilfondsvermögen nur Anlagen in Investmentanteile getätigt werden, wenn die gewichteten Bestandteile des betreffenden Investmentanteils zu mindestens 90 % nicht
- nach Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh
erzielen.

Für das Netto-Teilfondsvermögen dürfen keine Derivate eingesetzt werden, deren Kontrahent gegen die zuvor genannten PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen verstößt. Für Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, gelten die Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert. Für Derivate, deren Basiswert sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG bezieht (sog. Indexderivate) muss der zugrundeliegende Index die Ausschlusskriterien für

Unternehmen mindestens zu 90 % der gewichteten Bestandteile einhalten.

Mindestens 80 % des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens müssen nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses nach ökologischen (Environmental – „E"), sozialen (Social – „S") und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G") betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) bewertet und ausgewählt.

Die ESG-Strategie sieht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (nachfolgend gemeinsam „Titel") vor, dass in der ersten Stufe des Investmentprozesses die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zum Einsatz kommen (sog. Negativ-Screening):
Ausgeschlossen werden Titel von Unternehmen, die
- Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen, nach UN-Waffenkonvention UN CCW bestimmter konventioneller Waffen wie nicht entdeckbare Splitter, Brandwaffen, blindmachende Laserwaffen sowie Handfeuerwaffen,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl oder Erdgas (inklusive Fracking),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung im Geschäftsfeld Alkohol,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Glücksspiel,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Pornografie, oder
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kohle,
generieren.

Zudem werden in der ESG-Strategie Titel von Staaten ausgeschlossen, die
- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei" („not free") eingestuft werden;
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen;
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden;
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.

Dies gilt nicht für folgende Titel:
- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds" (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien für Titel von Unternehmen bzw. Staaten einhalten.

Schließlich wird im Rahmen der ESG-Strategie nur in Titel von Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit Verfahrensweisen einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung und somit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte, insbesondere im Hinblick auf Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften, beachten.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen. Im Rahmen der ESG-Strategie darf nur in Titel von Unternehmen und Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B" von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Gesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt zudem bei Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Für Investmentanteile sieht die ESG-Strategie ein Negativ-Screening mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien für Zielfonds vor. Dabei wird nur in Zielfonds investiert, deren gewichtete Bestandteile die PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % einhalten. Zusätzlich müssen bei Investitionen in Investmentanteile im Rahmen der ESG-Strategie die Fondsmanager oder die Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten, die PRI bei ihren Anlageentscheidungen zugrunde legen.

Derivate werden im Rahmen der ESG-Strategie nicht eingesetzt.

Es wird ein Mindestanteil von 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) angelegt. Diese Investitionen leisten einen positiven Beitrag zu Umweltzielen und/ oder sozialen Zielen, und schaden gleichzeitig nicht erheblich den nachhaltigen Anlagezielen. Die Unternehmen wenden Verfahrensweisen guter Unternehmensführung an. Bei nachhaltigen Investitionen in Unternehmen wird nur der Anteil des Unternehmensumsatzes, der zu den nachhaltigen Anlagezielen beiträgt zum Anteil der nachhaltigen Investitionen angerechnet. Bei nachhaltigen Investitionen in Staaten erfolgt die Anrechnung anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt. Wenn die Mittelverwendung eines Wertpapieres eines Unternehmens oder Staats an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist (z.B. Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds), dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die ESG Policy der Verwaltungsgesellschaft, die deren ESG-Strategie, Umgang mit Nachhaltigkeit im Rahmen von Stewardship sowie im Investmentprozess und bei Produkten beschreibt, sieht vor, dass bei allen Investitionen für ihr Fondsvermögen auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung geachtet wird. Mögliche Kontroversen aus Nachhaltigkeitssicht werden im Rahmen des Investorendialogs mit den Unternehmen kritisch angesprochen.

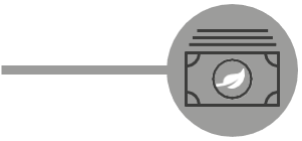
Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgt anhand international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien wie dem UN Global Compact und beinhaltet unter anderem die Aspekte Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung von Steuervorschriften. Dazu wird auf Research, Kennzahlen und Ratings externer Research-und Datenanbieter wie MSCI Solutions LLC zurückgegriffen, die die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewerten.

Im Rahmen der ESG-Strategie wird bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarkinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden. Bei Investitionen in Zielfonds werden keine Anlagen getätigt, bei denen mehr als 3% des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden.

Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß" gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization") Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

Darüber hinaus darf im Rahmen der ESG-Strategie nur in Unternehmen oder Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B" von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen

werden. Die ESG-Bewertung misst die Fähigkeit der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und betrachtet neben ökologischen und sozialen Aspekten auch Governance-Aspekte, wie die Vergütung der Mitarbeiter, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Steuertransparenz der Unternehmen. Unternehmen mit einer höheren ESG-Bewertung sind widerstandsfähiger gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie effizienter mit ihren Ressourcen umgehen, Maßnahmen ergreifen, um mit relevanten Nachhaltigkeitsrisiken besser umzugehen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

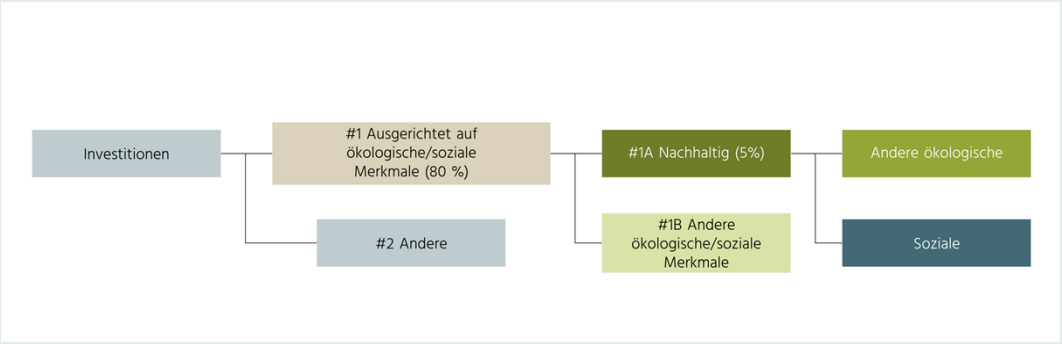
Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Netto-Teilfondsvermögens (#2 Andere Investitionen) wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben zu Liquiditätszwecken, Derivate sowie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?".

Mindestens 5 % der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Eine Anrechnung zum Anteil nachhaltiger Investitionen erfolgt sowohl bei Unternehmen als auch Staaten nur, wenn sichergestellt ist, dass die Emittenten keines der Anlageziele erheblich beeinträchtigen und sie Verfahrensweisen guter Unternehmens- bzw. Staatsführung einhalten. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapieres an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts,die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

 Nicht anwendbar

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

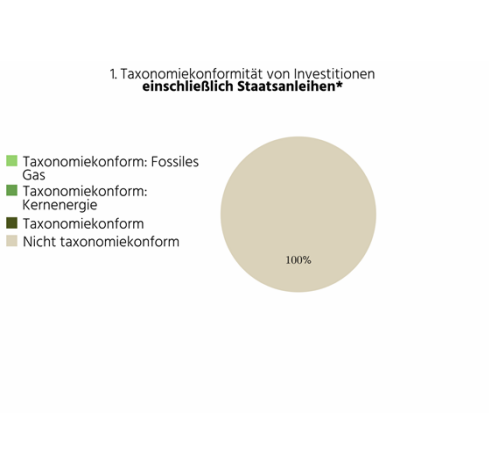
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 5 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigt, wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 5 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter '#2 Andere Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:
- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Bankguthaben sowie flüssige Mittel im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert die Deka nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

 Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

 Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

 Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

 Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=LU0703710904

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: Deka-ESG Renten

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990020RT-QT1ZNL9182

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt**:** __%	☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Teilfonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Für das Netto-Teilfondsvermögen besteht ein Mindestschutz. Hierfür wurden Ausschlusskriterien vorgegeben, die detailliert im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführt sind.

Zudem wird mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht zusätzlich vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen und in Zielfonds zu investieren, die den über den Mindestschutz hinausgehenden nachhaltigen Kriterien des Teilfonds nicht entsprechen. Hierfür wurden weitere Ausschlusskriterien definiert. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich ebenfalls im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

Zudem tätigt der Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und strebt an, mit diesen Investitionen zur Erreichung von Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen. Konkret wird mit diesen Investitionen angestrebt einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs) zu leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien
Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien" misst, ob der Teilfonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß der ESG-Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/ oder Zielfonds erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

2. Ökologische Wirkung
Der Indikator „ökologische Wirkung" misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1000 Euro investiertes Kapital. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine hohe ökologische Wirkung angestrebt.

3. Soziale Wirkung
Der Indikator „soziale Wirkung" misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern nahrhafte Nahrung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten und Sanitärprodukte, Konnektivität, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und hochwertige Bildung. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine hohe soziale Wirkung angestrebt.

4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios
Der Indikator „Government ESG Score" misst den durchschnittlichen MSCI Government ESG Score der staatlichen und staatsnahen Emittenten im Portfolio (soweit vorhanden). Der MSCI Government ESG Score ist ein Indikator für Staaten, der von dem Researchanbieter MSCI Solutions LLC bereitgestellt wird. Der Score misst die Fähigkeit von Staaten, zentrale mittel- bis langfristige Risiken und Chancen zu steuern, die mit ESG-Faktoren zusammenhängen. Er wird zum einen auf Basis von Indikatoren berechnet, die

die Gefährdung der Staaten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund natürlicher und institutioneller Gegebenheiten (z.B. deren Anfälligkeit für Umweltereignisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strafrechtssysteme) messen. Zum anderen werden zur Ermittlung des Scores Indikatoren herangezogen, die den Umgang der Staaten mit Nachhaltigkeitsrisikofaktoren (z.B. deren Umgang mit Energie- und Wasserressourcen, deren Fähigkeit soziale Grundbedürfnisse zu decken und deren Umgang mit politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten) bewerten. Der Wert kann zwischen 0 (schlechtester Wert) und 10 (bester Wert) liegen. Je höher der Wert, desto besser wird die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Staates bewertet. Durch den Ausschluss von Staaten, die beispielsweise politische Rechte und bürgerlichen Freiheiten einschränken, und die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen und sozialen Zielen wird ein hoher durchschnittlicher MSCI Government ESG Score angestrebt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen streben an, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu leisten. Dazu investiert der Teilfonds direkt und indirekt über Zielfonds in Unternehmen und/ oder Staaten, die mit ihren (Geschäfts-) Aktivitäten zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen.Der Teilfonds kann mit den nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu folgenden SDGs leisten:
- Kein Hunger: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern (SDG 2)
- Gesundheit und Wohlergehen: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (SDG 3)
- Hochwertige Bildung: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG 4)
- Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten (SDG 6)
- Bezahlbare und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG 7)
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG 8)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9)
- Nachhaltige Städte und Gemeinden: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG 11)
- Verantwortung bei Konsum und Produktion: Nachhaltige Konsum und Produktionsmuster sicherstellen (SDG 12)
- Maßnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (SDG 13)

Um einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs zu leisten, wird in Unternehmen investiert, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die potenziell Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen. Dazu werden bestimmte Geschäftsfelder mit Beitrag zu den SDGs identifiziert:
- alternative Energien mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- Energieeffizienz mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- nachhaltiges Bauen mit einem Beitrag zu SDG 11 und 13
- nachhaltige Landwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 2
- nachhaltige Wasserwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 6
- Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung mit einem Beitrag zu SDG 12
- Bereitstellung von nahrhaften Grundnahrungsmitteln mit einem Beitrag zu SDG 2
- Vermietung oder Verkauf von erschwinglichen Immobilien mit einem Beitrag zu SDG 11
- Behandlung von Krankheiten mit einem Beitrag zu SDG 3
- Herstellung oder Vertrieb von grundlegenden Sanitärprodukten mit einem Beitrag zu SDG 6
- Konnektivität/ Internetzugang mit einem Beitrag zu SDG 9
- Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen mit einem Beitrag zu SDG 4
- Bildung mit einem Beitrag zu SDG 4

Der Beitrag der Unternehmen wird an deren Umsätze in den genannten Geschäftsfeldern gemessen.

Darüber hinaus wird in Staaten investiert, die im Vergleich zum Rest der Welt fortschrittlicher bei der Erreichung der SDGs sind. Der Beitrag der Staaten wird anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt gemessen. Bei der Bewertung werden verschiedene Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance herangezogen. Hierbei wird ein Best-In-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten als nachhaltig bewertet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte erzielen.

Darüber hinaus können nachhaltige Investitionen in der Form von Staats- oder Unternehmensanleihen getätigt werden, deren Mittelverwendung an die Finanzierung von ökologischen und/ oder sozialen Projekten z.B. aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Gesundheitswesen, Bildung oder Sanitäreinrichtungen gebunden ist (sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds) und die damit zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs beitragen. Die Projekte müssen einen nachweisbaren ökologischen bzw. sozialen Nutzen aufweisen, beispielsweise in dem sie durch den Bau von Solar- oder Windkraftanlagen zur Klimaneutralität beitragen oder durch Mikrofinanzierungen Arbeitsplätze schaffen.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapieres an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie externen Researchanbietern wie MSCI Solutions LLC.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die dieses Finanzprodukt tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Damit die nachhaltigen Investitionen trotz eines positiven Beitrags den Umwelt- und sozialen Zielen gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden ausgewählte PAI-Indikatoren aus den von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Diese Indikatoren sollen dazu dienen die negativen Effekte zu messen, die Unternehmen und Staaten auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Um diese negativen Effekte und damit dem potenziellen Schaden der nachhaltigen Anlageziele durch die nachhaltigen Investitionen zu begrenzen, werden Investitionen nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten. Eine Auflistung der PAI-Indikatoren, die zur Beurteilung, ob eine Investition als nachhaltig gilt, herangezogen werden, findet sich im darauffolgenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für die Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung für Unternehmen sowie Umwelt und Soziales für Staaten berücksichtigt. Investitionen wer-

den nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf die für die Indikatoren definierten Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:
- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Fußabdruck (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Energieverbrauchsintensität (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs-- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)
- Menschenrechtsverletzungen (PAI 14, aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Staaten berücksichtigt:
- CO2-Intensität (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Zielfonds berücksichtigt:
- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Fußabdruck der Unternehmen (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, An-

hang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität der Staaten (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Für Investitionen in Unternehmen werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei weitere Indikatoren jeweils aus Tabelle 2 und 3 berücksichtigt. Für Investitionen in Zielfonds werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 herangezogen. Für Staaten werden die beiden von der EU speziell für Staaten entwickelten Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten. Bei unzureichender Datenabdeckung bzw. Datenqualität einzelner Indikatoren wird auf Ersatzindikatoren zurückgegriffen, die die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten oder der Zielfonds zuverlässig abbilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

 Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Investitionen in Unternehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen in den letzten drei Jahren oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Investitionen in Zielfonds werden nur als nachhaltige Investitionen bewertet, wenn höchstens 3 % des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, bei dem Teilfonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Teilfonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds im Rahmen der ESG-Strategie durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Zielfonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt zur Anlagestrategie wieder. Mit diesen Maßnahmen werden folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 1 THG-Emissionen, PAI 2 CO2-Fußabdruck, PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Mittels eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells, indem auf Basis von internem und externem Research für Unternehmen eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird, werden die derzeitigen und geplanten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und –risiken bewertet. Das ESG-Risikostufenmodell ist ein aus sechs Risikoklassen (A-F) bestehendes Kaskadenmodell, welches die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investmentprozess ermöglicht. Als Inputfaktoren zur Risikoerkennung/ -beurteilung dienen von externen Datenanbietern bezogene ESG-Daten, aber auch proprietäres ESG-Research und Kontroversenscreening. Der Einbezug von ESG-Kontroversen ermöglicht die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit geringer Datenabdeckung. Die Einordnung der Emittenten in eine für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen relevante Risikostufe wird grundsätzlich von den Sektoranalysten aus der Einheit „Nachhaltigkeit und Corporate Governance“ vorgenommen. Einschätzungsänderungen werden im Rahmen eines monatlichen Reviews bzw. im Rahmen von Ad-Hoc Events durch die Sektoranalysten besprochen und dokumentiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, PAI 8 Emissionen in Wasser, PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 6 Intensität des Ener-

gieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Für sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ist eine Investition bei Überschreitung eines Schwellenwertes des Emittenten nach Prüfung möglich, sofern mit den Emissionserlösen der Anleihe ein positiver Beitrag zur Verbesserung der betroffenen PAI geleistet wird.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken, die sich aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungen ergeben, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der aktiv gemanagte Teilfonds kann in unterschiedliche Anlageklassen (z.B. Aktien, Anleihen oder Investmentanteile) investieren. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch ökologische, soziale oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Teilfonds eingrenzen.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Das Netto-Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die entsprechend den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlusskriterien)

- nach der Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung und/oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh
erzielen.

Dies gilt nicht für
- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über „europäische grüne Anleihen" (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds" (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien einhalten. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn das ausgebende Unternehmen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen einhält.

Zudem dürfen für das Netto-Teilfondsvermögen nur Anlagen in Investmentanteile getätigt werden, wenn die gewichteten Bestandteile des betreffenden Investmentanteils zu mindestens 90 % nicht
- nach Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh
erzielen.

Für das Netto-Teilfondsvermögen dürfen keine Derivate eingesetzt werden, deren Kontrahent gegen die zuvor genannten PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen verstößt. Für Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, gelten die Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert. Für Derivate, deren Basiswert sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG bezieht (sog. Indexderivate) muss der zugrundeliegende Index die Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % der gewichteten Bestandteile einhalten.

Mindestens 80 % des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens müssen nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses

nach ökologischen (Environmental – „E"), sozialen (Social – „S") und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G") betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) bewertet und ausgewählt.

Die ESG-Strategie sieht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (nachfolgend gemeinsam „Titel") vor, dass in der ersten Stufe des Investmentprozesses die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zum Einsatz kommen (sog. Negativ-Screening):
Ausgeschlossen werden Titel von Unternehmen, die
- Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen, nach UN-Waffenkonvention UN CCW bestimmter konventioneller Waffen wie nicht entdeckbare Splitter, Brandwaffen, blindmachende Laserwaffen sowie Handfeuerwaffen,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl oder Erdgas (inklusive Fracking),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung im Geschäftsfeld Alkohol,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Glücksspiel,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Pornografie, oder
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kohle,
generieren.

Zudem werden in der ESG-Strategie Titel von Staaten ausgeschlossen, die
- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei" („not free") eingestuft werden;
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen;
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden;
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.

Dies gilt nicht für folgende Titel:
- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds" (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien für Titel von Unternehmen bzw. Staaten einhalten.

Schließlich wird im Rahmen der ESG-Strategie nur in Titel von Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit Verfahrensweisen einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung und somit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte, insbesondere im Hinblick auf Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften, beachten.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen. Im Rahmen der ESG-Strategie darf nur in Titel von Unternehmen und Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B" von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Gesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt zudem bei Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Für Investmentanteile sieht die ESG-Strategie ein Negativ-Screening mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien für Zielfonds vor. Dabei wird nur in Zielfonds investiert, deren gewichtete Bestandteile die PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % einhalten. Zusätzlich müssen bei Investitionen in Investmentanteile im Rahmen der ESG-Strategie die Fondsmanager oder die Kapitalverwal-

tungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten, die PRI bei ihren Anlageentscheidungen zugrunde legen.

Derivate werden im Rahmen der ESG-Strategie nicht eingesetzt.

Es wird ein Mindestanteil von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) angelegt. Diese Investitionen leisten einen positiven Beitrag zu Umweltzielen und/ oder sozialen Zielen, und schaden gleichzeitig nicht erheblich den nachhaltigen Anlagezielen. Die Unternehmen wenden Verfahrensweisen guter Unternehmensführung an. Bei nachhaltigen Investitionen in Unternehmen wird nur der Anteil des Unternehmensumsatzes, der zu den nachhaltigen Anlagezielen beiträgt zum Anteil der nachhaltigen Investitionen angerechnet. Bei nachhaltigen Investitionen in Staaten erfolgt die Anrechnung anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt. Wenn die Mittelverwendung eines Wertpapieres eines Unternehmens oder Staats an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist (z.B. Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds), dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

 Die ESG Policy der Verwaltungsgesellschaft, die deren ESG-Strategie, Umgang mit Nachhaltigkeit im Rahmen von Stewardship sowie im Investmentprozess und bei Produkten beschreibt, sieht vor, dass bei allen Investitionen für ihr Fondsvermögen auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung geachtet wird. Mögliche Kontroversen aus Nachhaltigkeitssicht werden im Rahmen des Investorendialogs mit den Unternehmen kritisch angesprochen.

 Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgt anhand international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien wie dem UN Global Compact und beinhaltet unter anderem die Aspekte Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung von Steuervorschriften. Dazu wird auf Research, Kennzahlen und Ratings externer Research-und Datenanbieter wie MSCI Solutions LLC zurückgegriffen, die die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewerten.

 Im Rahmen der ESG-Strategie wird bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarkinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden. Bei Investitionen in Zielfonds werden keine Anlagen getätigt, bei denen mehr als 3% des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden.

 Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß" gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization") Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

 Darüber hinaus darf im Rahmen der ESG-Strategie nur in Unternehmen oder Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B" von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden. Die ESG-Bewertung misst die Fähigkeit der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und betrachtet neben ökologischen und sozialen Aspekten auch Governance-Aspekte, wie die Vergütung der Mitarbeiter, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Steuertransparenz der Unternehmen. Unternehmen mit einer höheren ESG-Bewertung sind widerstandsfähiger gegenüber Nachhaltig-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

keitsrisiken, indem sie effizienter mit ihren Ressourcen umgehen, Maßnahmen ergreifen, um mit relevanten Nachhaltigkeitsrisiken besser umzugehen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

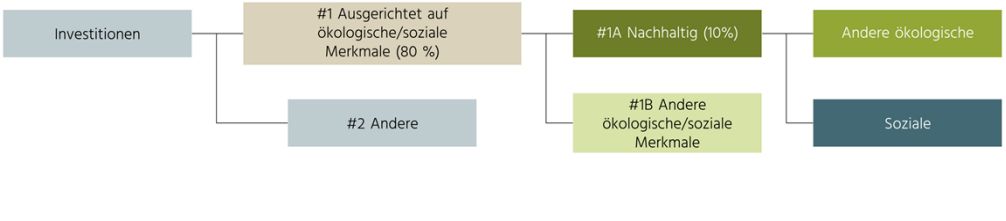
Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Netto-Teilfondsvermögens (#2 Andere Investitionen) wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben zu Liquiditätszwecken, Derivate sowie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Mindestens 10 % der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Eine Anrechnung zum Anteil nachhaltiger Investitionen erfolgt sowohl bei Unternehmen als auch Staaten nur, wenn sichergestellt ist, dass die Emittenten keines der Anlageziele erheblich beeinträchtigen und sie Verfahrensweisen guter Unternehmens- bzw. Staatsführung einhalten. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapieres an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzpro-

dukts,die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

 Nicht anwendbar

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

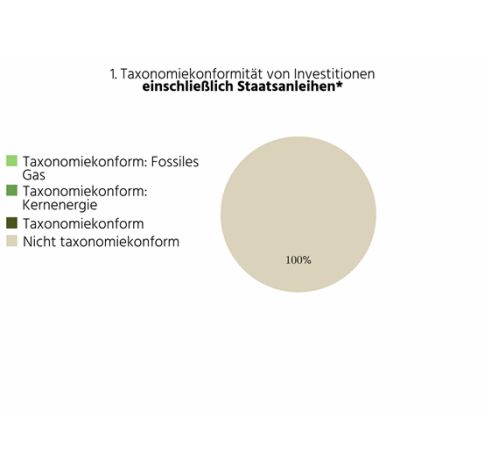
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[2] investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

[2] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigt, wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter '#2 Andere Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:
- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Bankguthaben sowie flüssige Mittel im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert die Deka nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

 Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

 Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

 Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

 Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Deka-ESG Renten CF (A)
https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=LU0703711035

Deka-ESG Renten CF (T)
https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=LU2248571288

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht

Name des Produkts: Deka-ESG Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EY9R73LPSZ5X03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt**:** __%	☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen:** __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei diesem Teilfonds werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Für das Netto-Teilfondsvermögen besteht ein Mindestschutz. Hierfür wurden Ausschlusskriterien vorgegeben, die detailliert im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ aufgeführt sind.

Zudem wird mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht zusätzlich vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen und in Zielfonds zu investieren, die den über den Mindestschutz hinausgehenden nachhaltigen Kriterien des Teilfonds nicht entsprechen. Hierfür wurden weitere Ausschlusskriterien definiert. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich ebenfalls im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

Zudem tätigt der Teilfonds nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und strebt an, mit diesen Investitionen zur Erreichung von Umweltzielen und sozialen Zielen beizutragen. Konkret wird mit diesen Investitionen angestrebt einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bis 2030 (UN Sustainable Development Goals, SDGs) zu leisten. Die SDGs umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien
Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien" misst, ob der Teilfonds die in der Anlagestrategie definierten Ausschlusskriterien einhält, d.h. ob keine Investitionen in gemäß der ESG-Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/ oder Zielfonds erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?".

2. Ökologische Wirkung
Der Indikator „ökologische Wirkung" misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1000 Euro investiertes Kapital. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie z.B. MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine hohe ökologische Wirkung angestrebt.

3. Soziale Wirkung
Der Indikator „soziale Wirkung" misst den Umfang, in dem direkte Investitionen oder indirekte Investitionen durch Zielfonds in wirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen, die zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern nahrhafte Nahrung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten und Sanitärprodukte, Konnektivität, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und hochwertige Bildung. Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters wie MSCI Solutions LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine hohe soziale Wirkung angestrebt.

4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios
Der Indikator „Government ESG Score" misst den durchschnittlichen MSCI Government ESG Score der staatlichen und staatsnahen Emittenten im Portfolio (soweit vorhanden). Der MSCI Government ESG Score ist ein Indikator für Staaten, der von dem Researchanbieter MSCI Solutions LLC bereitgestellt wird. Der Score misst die Fähigkeit von Staaten, zentrale mittel- bis langfristige Risiken und Chancen zu steuern, die mit ESG-Faktoren zusammenhängen. Er wird zum einen auf Basis von Indikatoren berechnet, die

die Gefährdung der Staaten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund natürlicher und institutioneller Gegebenheiten (z.B. deren Anfälligkeit für Umweltereignisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strafrechtssysteme) messen. Zum anderen werden zur Ermittlung des Scores Indikatoren herangezogen, die den Umgang der Staaten mit Nachhaltigkeitsrisikofaktoren (z.B. deren Umgang mit Energie- und Wasserressourcen, deren Fähigkeit soziale Grundbedürfnisse zu decken und deren Umgang mit politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten) bewerten. Der Wert kann zwischen 0 (schlechtester Wert) und 10 (bester Wert) liegen. Je höher der Wert, desto besser wird die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Staates bewertet. Durch den Ausschluss von Staaten, die beispielsweise politische Rechte und bürgerlichen Freiheiten einschränken, und die Anlage des Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen und sozialen Zielen wird ein hoher durchschnittlicher MSCI Government ESG Score angestrebt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen streben an, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 SDGs zu leisten. Dazu investiert der Teilfonds direkt und indirekt über Zielfonds in Unternehmen und/ oder Staaten, die mit ihren (Geschäfts-) Aktivitäten zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen.Der Teilfonds kann mit den nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu folgenden SDGs leisten:
- Kein Hunger: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern (SDG 2)
- Gesundheit und Wohlergehen: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (SDG 3)
- Hochwertige Bildung: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG 4)
- Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten (SDG 6)
- Bezahlbare und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG 7)
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG 8)
- Industrie, Innovation und Infrastruktur: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9)
- Nachhaltige Städte und Gemeinden: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG 11)
- Verantwortung bei Konsum und Produktion: Nachhaltige Konsum und Produktionsmuster sicherstellen (SDG 12)
- Maßnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (SDG 13)

Um einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs zu leisten, wird in Unternehmen investiert, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die potenziell Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs darstellen. Dazu werden bestimmte Geschäftsfelder mit Beitrag zu den SDGs identifiziert:
- alternative Energien mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- Energieeffizienz mit einem Beitrag zu SDG 7 und SDG 13
- nachhaltiges Bauen mit einem Beitrag zu SDG 11 und 13
- nachhaltige Landwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 2
- nachhaltige Wasserwirtschaft mit einem Beitrag zu SDG 6
- Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung mit einem Beitrag zu SDG 12
- Bereitstellung von nahrhaften Grundnahrungsmitteln mit einem Beitrag zu SDG 2
- Vermietung oder Verkauf von erschwinglichen Immobilien mit einem Beitrag zu SDG 11
- Behandlung von Krankheiten mit einem Beitrag zu SDG 3
- Herstellung oder Vertrieb von grundlegenden Sanitärprodukten mit einem Beitrag zu SDG 6
- Konnektivität/ Internetzugang mit einem Beitrag zu SDG 9
- Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen mit einem Beitrag zu SDG 4
- Bildung mit einem Beitrag zu SDG 4

Der Beitrag der Unternehmen wird an deren Umsätze in den genannten Geschäftsfeldern gemessen.

Darüber hinaus wird in Staaten investiert, die im Vergleich zum Rest der Welt fortschrittlicher bei der Erreichung der SDGs sind. Der Beitrag der Staaten wird anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt gemessen. Bei der Bewertung werden verschiedene Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance herangezogen. Hierbei wird ein Best-In-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten als nachhaltig bewertet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte erzielen.

Darüber hinaus können nachhaltige Investitionen in der Form von Staats- oder Unternehmensanleihen getätigt werden, deren Mittelverwendung an die Finanzierung von ökologischen und/ oder sozialen Projekten z.B. aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Gesundheitswesen, Bildung oder Sanitäreinrichtungen gebunden ist (sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds) und die damit zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs beitragen. Die Projekte müssen einen nachweisbaren ökologischen bzw. sozialen Nutzen aufweisen, beispielsweise in dem sie durch den Bau von Solar- oder Windkraftanlagen zur Klimaneutralität beitragen oder durch Mikrofinanzierungen Arbeitsplätze schaffen.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapieres an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie externen Researchanbietern wie MSCI Solutions LLC.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die dieses Finanzprodukt tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Damit die nachhaltigen Investitionen trotz eines positiven Beitrags den Umwelt- und sozialen Zielen gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden ausgewählte PAI-Indikatoren aus den von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Diese Indikatoren sollen dazu dienen die negativen Effekte zu messen, die Unternehmen und Staaten auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben. Um diese negativen Effekte und damit dem potenziellen Schaden der nachhaltigen Anlageziele durch die nachhaltigen Investitionen zu begrenzen, werden Investitionen nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten. Eine Auflistung der PAI-Indikatoren, die zur Beurteilung, ob eine Investition als nachhaltig gilt, herangezogen werden, findet sich im darauffolgenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für die Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung für Unternehmen sowie Umwelt und Soziales für Staaten berücksichtigt. Investitionen wer-

den nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, Staaten und/ oder Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf die für die Indikatoren definierten Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Unternehmen berücksichtigt:
- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Fußabdruck (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Energieverbrauchsintensität (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs-- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 2)
- Menschenrechtsverletzungen (PAI 14, aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 3)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Staaten berücksichtigt:
- CO2-Intensität (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Folgende PAI-Indikatoren werden bei den nachhaltigen Investitionen in Zielfonds berücksichtigt:
- THG-Emissionen (PAI 1 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Fußabdruck der Unternehmen (PAI 2 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität (PAI 3 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen im Bereich fossile Brennstoffe (PAI 4 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI 5 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI 6 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Emissionen in Wasser (PAI 8 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen den UN Global Compact (PAI 10 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung den UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI 12 aus Verordnung (EU) 2022/1288, An-

hang 1, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (PAI 14 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- CO2-Intensität der Staaten (PAI 15 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)
- Verstöße gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen (PAI 16 aus Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1)

Damit die nachhaltigen Investitionen den ökologischen oder sozialen Anlagezielen, trotz eines positiven Beitrags, gleichzeitig nicht erheblich schaden, werden die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Für Investitionen in Unternehmen werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei weitere Indikatoren jeweils aus Tabelle 2 und 3 berücksichtigt. Für Investitionen in Zielfonds werden die Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 herangezogen. Für Staaten werden die beiden von der EU speziell für Staaten entwickelten Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen, der Staaten und der Zielfonds, in die investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht über- bzw. unterschreiten. Bei unzureichender Datenabdeckung bzw. Datenqualität einzelner Indikatoren wird auf Ersatzindikatoren zurückgegriffen, die die nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, der Staaten oder der Zielfonds zuverlässig abbilden.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

 Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Investitionen in Unternehmen, denen schwere Menschenrechtsverletzungen in den letzten drei Jahren oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Investitionen in Zielfonds werden nur als nachhaltige Investitionen bewertet, wenn höchstens 3 % des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und Menschenrechte achten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologischen oder sozialen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, bei dem Teilfonds werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in die der Teilfonds investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI im Investitionsanalyse- und -entscheidungsprozess angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI der Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Zielfonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die mit den Investitionen des Teilfonds verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum des Teilfonds im Rahmen der ESG-Strategie durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Zielfonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt zur Anlagestrategie wieder. Mit diesen Maßnahmen werden folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 1 THG-Emissionen, PAI 2 CO2-Fußabdruck, PAI 3 THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, PAI 4 Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, PAI 10 Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, PAI 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Mittels eines betriebsinternen ESG-Risikostufenmodells, indem auf Basis von internem und externem Research für Unternehmen eine ESG-Risikoeinstufung vorgenommen wird, werden die derzeitigen und geplanten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und/oder Staaten analysiert sowie Nachhaltigkeitschancen und –risiken bewertet. Das ESG-Risikostufenmodell ist ein aus sechs Risikoklassen (A-F) bestehendes Kaskadenmodell, welches die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investmentprozess ermöglicht. Als Inputfaktoren zur Risikoerkennung/ -beurteilung dienen von externen Datenanbietern bezogene ESG-Daten, aber auch proprietäres ESG-Research und Kontroversenscreening. Der Einbezug von ESG-Kontroversen ermöglicht die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit geringer Datenabdeckung. Die Einordnung der Emittenten in eine für Produkte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen relevante Risikostufe wird grundsätzlich von den Sektoranalysten aus der Einheit „Nachhaltigkeit und Corporate Governance“ vorgenommen. Einschätzungsänderungen werden im Rahmen eines monatlichen Reviews bzw. im Rahmen von Ad-Hoc Events durch die Sektoranalysten besprochen und dokumentiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 5 Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, PAI 7 Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, PAI 8 Emissionen in Wasser, PAI 9 Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, PAI 11 Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI 12 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, PAI 13 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Zielfonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Verwaltungsgesellschaft für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich folgende PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 (EU) 2022/1288 berücksichtigt: PAI 6 Intensität des Ener-

gieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, PAI 15 THG-Emissionsintensität, PAI 16 Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Für sogenannte Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ist eine Investition bei Überschreitung eines Schwellenwertes des Emittenten nach Prüfung möglich, sofern mit den Emissionserlösen der Anleihe ein positiver Beitrag zur Verbesserung der betroffenen PAI geleistet wird.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch die Nutzung von Chancen und die Vermeidung von Risiken, die sich aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklungen ergeben, ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der aktiv gemanagte Teilfonds kann in unterschiedliche Anlageklassen (z.B. Aktien, Anleihen oder Investmentanteile) investieren. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch ökologische, soziale oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt.

Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Teilfonds eingrenzen.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

 Das Netto-Teilfondsvermögen darf nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die entsprechend den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 (a-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlusskriterien)

- nach der Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung und/oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh
erzielen.

Dies gilt nicht für
- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über „europäische grüne Anleihen" (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds" (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien einhalten. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn das ausgebende Unternehmen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen einhält.

Zudem dürfen für das Netto-Teilfondsvermögen nur Anlagen in Investmentanteile getätigt werden, wenn die gewichteten Bestandteile des betreffenden Investmentanteils zu mindestens 90 % nicht
- nach Wertung der Verwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC),
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh
erzielen.

Für das Netto-Teilfondsvermögen dürfen keine Derivate eingesetzt werden, deren Kontrahent gegen die zuvor genannten PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen verstößt. Für Derivate, deren Basiswert sich auf ein einzelnes Unternehmen bezieht, gelten die Ausschlüsse für Unternehmen auch für den Basiswert. Für Derivate, deren Basiswert sich auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG bezieht (sog. Indexderivate) muss der zugrundeliegende Index die Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % der gewichteten Bestandteile einhalten.

Mindestens 80 % des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens müssen nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses

nach ökologischen (Environmental – „E"), sozialen (Social – „S") und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G") betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) bewertet und ausgewählt.

Die ESG-Strategie sieht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (nachfolgend gemeinsam „Titel") vor, dass in der ersten Stufe des Investmentprozesses die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zum Einsatz kommen (sog. Negativ-Screening):
Ausgeschlossen werden Titel von Unternehmen, die
- Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atomwaffen, nach UN-Waffenkonvention UN CCW bestimmter konventioneller Waffen wie nicht entdeckbare Splitter, Brandwaffen, blindmachende Laserwaffen sowie Handfeuerwaffen,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl oder Erdgas (inklusive Fracking),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung im Geschäftsfeld Alkohol,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Glücksspiel,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Pornografie, oder
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kohle,
generieren.

Zudem werden in der ESG-Strategie Titel von Staaten ausgeschlossen, die
- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei" („not free") eingestuft werden;
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen;
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden;
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.

Dies gilt nicht für folgende Titel:
- Green Bonds die den Kriterien der Verordnung (EU) 2023/2631 über grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard) entsprechen;
- sogenannte „Sustainable Bonds" (Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds), sofern die Mittelverwendung auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist, die die zuvor genannten Ausschlusskriterien für Titel von Unternehmen bzw. Staaten einhalten.

Schließlich wird im Rahmen der ESG-Strategie nur in Titel von Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit Verfahrensweisen einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung und somit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte, insbesondere im Hinblick auf Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften, beachten.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen. Im Rahmen der ESG-Strategie darf nur in Titel von Unternehmen und Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B" von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Gesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt zudem bei Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

Für Investmentanteile sieht die ESG-Strategie ein Negativ-Screening mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien für Zielfonds vor. Dabei wird nur in Zielfonds investiert, deren gewichtete Bestandteile die PAB-Ausschlusskriterien für Unternehmen mindestens zu 90 % einhalten. Zusätzlich müssen bei Investitionen in Investmentanteile im Rahmen der ESG-Strategie die Fondsmanager oder die Kapitalverwal-

tungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten, die PRI bei ihren Anlageentscheidungen zugrunde legen.

Derivate werden im Rahmen der ESG-Strategie nicht eingesetzt.

Es wird ein Mindestanteil von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) angelegt. Diese Investitionen leisten einen positiven Beitrag zu Umweltzielen und/ oder sozialen Zielen, und schaden gleichzeitig nicht erheblich den nachhaltigen Anlagezielen. Die Unternehmen wenden Verfahrensweisen guter Unternehmensführung an. Bei nachhaltigen Investitionen in Unternehmen wird nur der Anteil des Unternehmensumsatzes, der zu den nachhaltigen Anlagezielen beiträgt zum Anteil der nachhaltigen Investitionen angerechnet. Bei nachhaltigen Investitionen in Staaten erfolgt die Anrechnung anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt. Wenn die Mittelverwendung eines Wertpapieres eines Unternehmens oder Staats an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist (z.B. Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds), dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

 Nicht anwendbar

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

 Die ESG Policy der Verwaltungsgesellschaft, die deren ESG-Strategie, Umgang mit Nachhaltigkeit im Rahmen von Stewardship sowie im Investmentprozess und bei Produkten beschreibt, sieht vor, dass bei allen Investitionen für ihr Fondsvermögen auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung geachtet wird. Mögliche Kontroversen aus Nachhaltigkeitssicht werden im Rahmen des Investorendialogs mit den Unternehmen kritisch angesprochen.

 Eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgt anhand international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien wie dem UN Global Compact und beinhaltet unter anderem die Aspekte Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung von Steuervorschriften. Dazu wird auf Research, Kennzahlen und Ratings externer Research-und Datenanbieter wie MSCI Solutions LLC zurückgegriffen, die die Verfahrensweisen guter Unternehmensführung bewerten.

 Im Rahmen der ESG-Strategie wird bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarkinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden. Bei Investitionen in Zielfonds werden keine Anlagen getätigt, bei denen mehr als 3% des Fondsvermögens in Unternehmen mit Verstößen gegen den UN Global Compact investiert werden.

 Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß" gegen globalen Normen wie die ILO („International Labour Organization") Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden.

 Darüber hinaus darf im Rahmen der ESG-Strategie nur in Unternehmen oder Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B" von MSCI Solutions LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden. Die ESG-Bewertung misst die Fähigkeit der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und betrachtet neben ökologischen und sozialen Aspekten auch Governance-Aspekte, wie die Vergütung der Mitarbeiter, die Zusammensetzung des Vorstands oder die Steuertransparenz der Unternehmen. Unternehmen mit einer höheren ESG-Bewertung sind widerstandsfähiger gegenüber Nachhaltig-

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

keitsrisiken, indem sie effizienter mit ihren Ressourcen umgehen, Maßnahmen ergreifen, um mit relevanten Nachhaltigkeitsrisiken besser umzugehen und Verfahrensweisen guter Unternehmensführung anwenden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

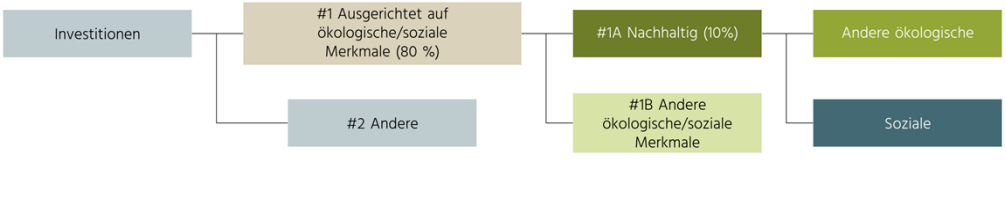
Der Teilfonds investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens wird nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elemente der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Teilfondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Netto-Teilfondsvermögens (#2 Andere Investitionen) wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben zu Liquiditätszwecken, Derivate sowie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Mindestens 10 % der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung angerechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten zum Anteil nachhaltiger Investitionen angerechnet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen. Eine Anrechnung zum Anteil nachhaltiger Investitionen erfolgt sowohl bei Unternehmen als auch Staaten nur, wenn sichergestellt ist, dass die Emittenten keines der Anlageziele erheblich beeinträchtigen und sie Verfahrensweisen guter Unternehmens- bzw. Staatsführung einhalten. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapieres an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzpro-

dukts,die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

 Nicht anwendbar

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, an. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

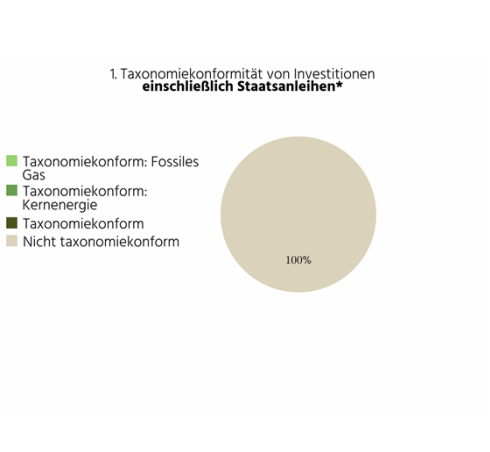
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[3] investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Diagramme zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0%.

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigt, wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds beträgt 10 %. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Da das Ziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds ist, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten und diese sowohl umweltbezogene als auch soziale Ziele umfassen, verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem spezifischen Mindestwert für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter '#2 Andere Investitionen', welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:
- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder Investitionszwecken dienen, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen.
- Bankguthaben sowie flüssige Mittel im Rahmen der fondsspezifischen Anlagegrenzen.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Zielfonds sowie Tages- und Termingeldanlagen bei Kreditinstituten, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus, grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem investiert die Deka nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

 Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

 Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

 Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

 Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.deka.de/privatkunden/fondsprofil?id=LU0703711118



Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 – 22 90
www.deka.de

Finanzgruppe

Stand: 09 26